



IRO Centre
ESRS Set 1 DE

ESRS E1
Klimawandel

ESRS E1**KLIMAWANDEL**

INHALTSVERZEICHNIS

Ziel

Zusammenspiel mit anderen ESRS

Angabepflichten

— ESRS 2 Allgemeine Angaben

Governance

— Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 GOV-3 – Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme

Strategie

— Angabepflicht E1-1 – Übergangsplan für den Klimaschutz

— Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

— Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen klimabezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen

— Angabepflicht E1-2 – Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel

— Angabepflicht E1-3 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimakonzepten

Kennzahlen und Ziele

— Angabepflicht E1-4 – Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel

— Angabepflicht E1-5 – Energieverbrauch und Energiemix

— Angabepflicht E1-6 – THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen

— Angabepflicht E1-7 – Entnahme von Treibhausgasen und Projekte zur Verringerung von Treibhausgasen, finanziert über CO₂-Zertifikate

— Angabepflicht E1-8 – Interne CO₂-Bepreisung

— Angabepflicht E1-9 – Erwartete finanzielle Effekte wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken sowie potenzielle klimabezogene Chancen

Anlage A: Anwendungsanforderungen

— ESRS 2 Allgemeine Angaben

Strategie

— Angabepflicht E1-1 – Übergangsplan für den Klimaschutz

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

— Angabepflicht E1-2 – Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel

— Angabepflicht E1-3 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimakonzepten

Kennzahlen und Ziele

— Angabepflicht E1-4 – Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel

— Angabepflicht E1-5 – Energieverbrauch und Energiemix

— Angabepflicht E1-6 – THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen

- Angabepflicht E1-7 – Entnahme von Treibhausgasen und Projekte zur Verringerung von Treibhausgasen, finanziert über CO₂-Zertifikate
- Angabepflicht E1-8 – Interne CO₂-Bepreisung
- Angabepflicht E1-9 – Erwartete finanzielle Effekte wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken sowie potenzielle klimabezogene Chancen

Ziel

- (1) Ziel dieses Standards ist es, Angabepflichten festzulegen, die es den Nutzern der **Nachhaltigkeitserklärungen** ermöglichen, Folgendes zu verstehen:
 - a) wie sich das Unternehmen in Bezug auf wesentliche positive und negative, tatsächliche und potenzielle Auswirkungen auf den Klimawandel auswirkt,
 - b) die bisherigen, derzeitigen und künftigen Klimaschutzbemühungen des Unternehmens im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris (oder einem aktualisierten internationalen Klimaschutzübereinkommen), die mit dem Ziel der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C übereinstimmen,
 - c) die Pläne und die Fähigkeiten des Unternehmens, seine Strategie und sein Geschäftsmodell im Einklang mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft anzupassen und zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C beizutragen,
 - d) alle weiteren **Maßnahmen** des Unternehmens zur Verhinderung, Minderung oder Verbesserung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen und zum Umgang mit **Risiken** und **Chancen**, und die Ergebnisse dieser Maßnahmen,
 - e) Art, Typ und Umfang der wesentlichen Risiken und Chancen des Unternehmens, die sich aus seinen Auswirkungen und **Abhängigkeiten** in Bezug auf den Klimawandel ergeben, sowie die Art und Weise, wie das Unternehmen mit diesen Risiken und Chancen umgeht, und
 - f) die **finanziellen Effekte** der Risiken und Chancen, die sich kurz-, mittel- und langfristig aus den Auswirkungen und Abhängigkeiten des Unternehmens in Bezug auf den Klimawandel ergeben.
- (2) Die Angabepflichten dieses Standards tragen den Anforderungen einschlägiger EU-Rechtsvorschriften und Verordnungen Rechnung (d. h. dem EU-Klimagesetz⁽²³⁾, der Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel⁽²⁴⁾, der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Angabepflichten im Finanzwesen (SFDR)⁽²⁵⁾, der EU-Taxonomie⁽²⁶⁾ und den Angabepflichten der dritten Säule der EBA⁽²⁷⁾).
- (3) Dieser Standard deckt Angabepflichten im Zusammenhang mit folgenden **Nachhaltigkeitsaspekten** ab: „**Klimaschutz**“ und „**Anpassung an den Klimawandel**“. Darüber hinaus deckt er energiebezogene Aspekte ab, soweit sie für den Klimawandel relevant sind.
- (4) „**Klimaschutz**“ bezieht sich auf die allgemeinen Bemühungen des Unternehmens, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, wie im Übereinkommen von Paris festgelegt. Dieser Standard umfasst Angabepflichten in Bezug auf die sieben **Treibhausgase (THG)** Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), Fluorkohlenwasserstoffe (FKW, HFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃). Außerdem enthält er Angabepflichten darüber, wie das Unternehmen mit seinen Treibhausgasemissionen sowie mit den damit verbundenen **Übergangsrisiken** umgeht.
5. „**Anpassung an den Klimawandel**“ bezeichnet den Vorgang der Anpassung des Unternehmens an den tatsächlichen und den erwarteten Klimawandel.

⁽²³⁾ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (Abl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

⁽²⁴⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte (Abl. L 406 vom 3.12.2020, S. 17).

⁽²⁵⁾ Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Abl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).

⁽²⁶⁾ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Abl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

⁽²⁷⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission vom 30. November 2022 zur Änderung der in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 festgelegten technischen Durchführungsstandards im Hinblick auf die Offenlegung der Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (Abl. L 324 vom 19.12.2022, S. 1).

6. Dieser Standard umfasst Angabepflichten in Bezug auf klimabedingte Gefahren, die zu physischen Klimarisiken für das Unternehmen führen können, sowie die Anpassungslösungen zur Verringerung dieser Risiken. Darüber hinaus deckt er **Übergangsrisiken** ab, die sich aus der erforderlichen Anpassung an klimabedingte Gefahren ergeben.
7. Die Angabepflichten in Bezug auf „Energie“ umfassen alle Arten der Energieerzeugung und des Energieverbrauchs.

Zusammenspiel mit anderen ESRS

8. **Ozonabbauende Stoffe** (ODS), Stickstoffoxide (NOX) und Schwefeloxide (SOX) stehen zwar neben anderen Emissionen in die Luft mit dem Klimawandel in Zusammenhang, werden aber durch die Berichterstattungspflichten des ESRS E2 abgedeckt.
9. Die Auswirkungen, die sich aus dem Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft auf die Menschen ergeben können, sind Gegenstand des ESRS S1 *Arbeitskräfte des Unternehmens*, des ESRS S2 *Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette*, des ESRS S3 *Betroffene Gemeinschaften* und des ESRS S4 *Verbraucher und Endnutzer*.
10. Der **Klimaschutz** und die **Anpassung an den Klimawandel** stehen in engem Zusammenhang mit Themen, die insbesondere in ESRS E3 *Wasser- und Meeresressourcen* und ESRS E4 *Biologische Vielfalt und Ökosysteme* behandelt werden. In Bezug auf Wasser befasst sich dieser Standard, wie in der Tabelle der klimabedingten Gefahren in AR 11 veranschaulicht wird, mit akuten und chronischen **physischen Risiken**, die sich aus Gefahren im Zusammenhang mit Wasser und Ozeanen ergeben. Der **Verlust an biologischer Vielfalt** und die **Schädigung** von Ökosystemen, die durch den Klimawandel verursacht werden können, werden im ESRS E4 *Biologische Vielfalt und Ökosysteme* behandelt.
11. Dieser Standard sollte in Verbindung mit dem ESRS 1 *Allgemeine Anforderungen* und dem ESRS 2 *Allgemeine Angaben* gelesen und angewendet werden.

Angabepflichten

ESRS 2 Allgemeine Angaben

12. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Anforderungen sollten in Verbindung mit den in Kapitel 2 *Governance*, Kapitel 3 *Strategie* und Kapitel 4 *Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen* des ESRS 2 verlangten Angaben gelesen und angewendet werden. Die sich daraus ergebenden Angaben werden zusammen mit den nach dem ESRS 2 vorgeschriebenen Angaben in der **Nachhaltigkeitserklärung** dargestellt, mit Ausnahme des ESRS 2 SBM-3 *Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell*, bei dem das Unternehmen im Einklang mit ESRS 2 Absatz 49 die Angaben mit den anderen in diesem themenbezogenen Standard verlangten Angaben zusammenlegen kann.

Governance

Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 GOV-3 – Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme

13. Das Unternehmen hat anzugeben, ob und wie klimabezogene Erwägungen in die Vergütung der Mitglieder der **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane** einbezogen werden, einschließlich der Frage, ob ihre Leistung anhand der im Rahmen der Angabepflicht E1-4 berichtspflichtigen **THG-Emissionsreduktionsziele** bewertet wurde, und des Prozentsatzes der im laufenden Zeitraum anerkannten Vergütung, der mit klimabezogenen Erwägungen verknüpft ist, einschließlich einer Erläuterung der klimabezogenen Erwägungen.

Strategie

Angabepflicht E1-1 – Übergangsplan für den Klimaschutz

14. **Das Unternehmen hat seinen Übergangsplan für den Klimaschutz⁽²⁸⁾ anzugeben.**
15. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis der bisherigen, aktuellen und künftigen Klimaschutzbemühungen des Unternehmens zu vermitteln, um sicherzustellen, dass seine Strategie und sein **Geschäftsmodell** mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C gemäß dem Übereinkommen von Paris und mit dem Ziel, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, sowie gegebenenfalls mit der Exposition des Unternehmens gegenüber Aktivitäten in den Bereichen Kohle, Öl und Gas vereinbar sind.
16. Die in Absatz 14 genannten Informationen umfassen Folgendes:
- eine Erläuterung, wie die Ziele des Unternehmens mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris vereinbar sind, unter Bezugnahme auf die **THG-Emissionsreduktionsziele** (gemäß der Angabepflicht E1-4),
 - eine Erläuterung der ermittelten **Dekarbonisierungshebel** und der wichtigsten geplanten Maßnahmen, einschließlich Änderungen des Produkt- und Dienstleistungsportfolios des Unternehmens und der Einführung neuer Technologien, unter Bezugnahme auf die THG-Emissionsreduktionsziele (gemäß Angabepflicht E1-4) und die **Klimaschutzmaßnahmen** im Rahmen seiner eigenen Geschäftstätigkeit oder in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette (gemäß Angabepflicht E1-3),
 - eine Erläuterung und Quantifizierung der Investitionen und Finanzmittel des Unternehmens zur Unterstützung der Umsetzung seines **Übergangsplans**, unter Bezugnahme auf die Klimaschutzmaßnahmen (gemäß Angabepflicht E1-3), unter Bezugnahme auf die zentralen Leistungsindikatoren der taxonomiekonformen CapEx und gegebenenfalls die CapEx-Pläne, die das Unternehmen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission angibt,
 - eine qualitative Bewertung der potenziellen **gebundenen Treibhausgasemissionen** im Zusammenhang mit den wichtigsten Vermögenswerten und Produkten des Unternehmens. Dazu gehört eine Erläuterung, ob und wie diese **Emissionen** die Erreichung der **Emissionsreduktionsziele** des Unternehmens gefährden und **Übergangsrisiken** fördern könnten, und gegebenenfalls eine Erläuterung der Pläne des Unternehmens zum Umgang mit seinen treibhausgas- und energieintensiven Anlagen und Produkten,
 - bei Unternehmen mit wirtschaftlichen Tätigkeiten, die unter die delegierten Verordnungen zur Anpassung an den Klimawandel oder zur Eindämmung des Klimawandels gemäß der Taxonomieverordnung fallen, eine Erläuterung aller Ziele oder Pläne (CapEx, CapEx-Pläne, OpEx), über die das Unternehmen verfügt, um seine wirtschaftlichen Tätigkeiten (Umsatzerlöse, CapEx, OpEx) an die in der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission⁽²⁹⁾ festgelegten Kriterien anzupassen,
 - gegebenenfalls Angaben signifikanter CapEx-Beträge, die im Berichtsjahr im Zusammenhang mit Wirtschaftstätigkeiten in den Bereichen Kohle, Öl und Gas investiert wurden,⁽³⁰⁾
 - Angaben darüber, ob das Unternehmen von den Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten ausgenommen ist oder nicht,⁽³¹⁾
 - eine Erläuterung darüber, wie der **Übergangsplan** in die allgemeine Geschäftsstrategie und Finanzplanung des Unternehmens eingebettet und auf diese abgestimmt ist,
 - ob er von dessen **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen** genehmigt wurde und

⁽²⁸⁾ Diese Informationen stehen im Einklang mit Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates (EU-Klimagesetz) sowie mit Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel).

⁽²⁹⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (ABl. L 442 vom 9.12.2021, S. 1).

⁽³⁰⁾ Die CapEx-Beträge beziehen sich auf folgende NACE-Codes:

- B.05 Stein- und Braunkohlebergbau, B.06 Gewinnung von Erdöl und Erdgas (beschränkt auf Rohöl), B.09.1 Erbringung von Dienstleistungen für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas (beschränkt auf Rohöl),
- C.19 Kokerei und Mineralölverarbeitung,
- D.35.1 Elektrizitätsversorgung
- D.35.3 Wärme- und Kälteversorgung (beschränkt auf die Erzeugung von Strom aus Kohle und Öl und/oder Wärmeerzeugung),
- G.46.71 Großhandel mit festen Brennstoffen und Mineralölzerzeugnissen (beschränkt auf feste und flüssige Brennstoffe).

Für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Gas bezieht sich die Definition des NACE-Codes auf Tätigkeiten mit direkten Treibhausgasemissionen von mehr als 270 g CO₂/KWh.

⁽³¹⁾ Diese Angabepflicht steht im Einklang mit den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission (Meldebogen I Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel) sowie mit Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben d bis g und Artikel 12 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel).

- j) eine Erläuterung der Fortschritte des Unternehmens bei der Umsetzung des Übergangsplans.
17. Sollte das Unternehmen nicht über einen **Übergangsplan** verfügen, so hat es anzugeben, ob und gegebenenfalls wann es einen solchen beschließen wird.

Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

18. Das Unternehmen hat für jedes von ihm ermittelte wesentliche klimabezogene Risiko zu erläutern, ob es sich bei dem Risiko um ein **klimabezogenes physisches Risiko** oder ein **klimabezogenes Übergangsrisiko** handelt.
19. Das Unternehmen beschreibt die Resilienz seiner Strategie und seines **Geschäftsmodells** in Bezug auf den Klimawandel. Zur Beschreibung gehören
- der Umfang der Resilienzanalyse,
 - Angaben dazu, wie und wann die Resilienzanalyse durchgeführt wurde, einschließlich der Verwendung der **Analyse von Klimaszenarien**, auf die in der Angabepflicht im Zusammenhang mit dem nachstehenden ESRS 2 IRO-1 und den entsprechenden Anwendungsanforderungen verwiesen wird, und
 - die Ergebnisse der Resilienzanalyse, einschließlich der Ergebnisse der Szenarioanalysen.

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen klimabezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen

20. Das Unternehmen hat das Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der klimabezogenen **Auswirkungen, Risiken** und **Chancen** zu beschreiben. Diese Beschreibung umfasst seine Verfahren in Bezug auf
- die Auswirkungen auf den Klimawandel, insbesondere die **Treibhausgasemissionen** des Unternehmens (gemäß der Angabepflicht ESRS E1-6),
 - klimabedingte physische Risiken** im eigenen Betrieb und innerhalb der vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette**, insbesondere:
 - die Ermittlung klimabedingter Gefahren, wobei mindestens die **Klimaszenarien** mit hohen **Emissionen** zu berücksichtigen sind, und
 - eine Bewertung, inwieweit die Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten des Unternehmens im Hinblick auf die Entstehung **physischer BruttoRisiken** anfällig für diese klimabedingten Gefahren sein können,
 - klimabedingte Übergangsrisiken** und Chancen im eigenen Betrieb und innerhalb der vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette**, insbesondere:
 - die Ermittlung klimabedingter Übergangereignisse, wobei mindestens ein **Klimaszenario** anzuwenden ist, das die Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C ohne oder mit begrenzter Überschreitung berücksichtigt, und
 - eine Bewertung, inwieweit die Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten des Unternehmens im Hinblick auf die Entstehung von **Brutto-Übergangsrisiken** oder **-chancen** diesen klimabedingten Übergangereignissen ausgesetzt sein können.
21. Bei der Angabe der nach Absatz 20 Buchstaben b und c erforderlichen Informationen erläutert das Unternehmen, wie es die klimabezogene **Szenarioanalyse**, einschließlich einer Reihe von **Klimaszenarien**, für die Ermittlung und Bewertung von kurz-, mittel- und langfristigen **physischen Risiken** und **Übergangsrisiken** sowie Chancen verwendet hat.

Angabepflicht E1-2 – Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel

22. Das Unternehmen hat seine **Konzepte** anzugeben, mit denen seine wesentlichen **Auswirkungen, Risiken** und **Chancen** im Zusammenhang mit dem **Klimaschutz** und der **Anpassung an den Klimawandel** angegangen werden sollen.
23. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwieweit das Unternehmen über **Konzepte** verfügt, um die Ermittlung, die Bewertung, das Management und/oder die **Verbesserung** seiner wesentlichen **Auswirkungen, Risiken** und **Chancen** in Bezug auf den **Klimaschutz** und die **Anpassung an den Klimawandel** anzugehen.

24. Die gemäß Absatz 22 erforderlichen Angaben müssen Informationen über die **Konzepte** enthalten, die das Unternehmen zum Management seiner wesentlichen **Auswirkungen, Risiken** und **Chancen** im Zusammenhang mit dem **Klimaschutz** und der **Anpassung an den Klimawandel** im Einklang mit ESRS 2 MDR-P *Konzepte für den Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten* anwendet.
25. Das Unternehmen gibt an, inwieweit die folgenden Bereiche in seinen **Konzepten** Berücksichtigung finden:
- Klimaschutz**,
 - Anpassung an den Klimawandel**,
 - Energieeffizienz,
 - Einsatz **erneuerbarer Energien** und
 - Sonstige

Angabepflicht E1-3 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimakonzepten

26. **Das Unternehmen hat seine Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel sowie die für deren Umsetzung zugewiesenen Mittel anzugeben.**
27. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis der wichtigsten **Maßnahmen** zu vermitteln, die ergriffen und geplant wurden, um die klimabezogenen **Ziele** und Vorgaben der **Konzepte** zu erreichen.
28. Die Beschreibung der **Maßnahmen** und Mittel im Zusammenhang mit dem **Klimaschutz** und der Anpassung an den Klimawandel erfolgt nach den Grundsätzen, die im ESRS 2 MDR-A *Maßnahmen und Mittel in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte* festgelegt sind.
29. Zusätzlich zum ESRS 2 MDR-A gilt für das Unternehmen Folgendes:
- Bei der Auflistung der wichtigsten **Maßnahmen**, die im Berichtsjahr ergriffen wurden und für die Zukunft vorgesehen sind, muss es die **Klimaschutzmaßnahmen**, bei denen Hebel zur Dekarbonisierung zum Einsatz kommen, einschließlich der naturbasierten Lösungen darlegen,
 - bei der Beschreibung der Ergebnisse der Klimaschutzmaßnahmen ist die erzielte und erwartete Reduktion der **Treibhausgasemissionen** anzugeben und
 - erhebliche Geldbeträge von CapEx und OpEx, die für die Durchführung der ergriffenen oder vorgesehenen Maßnahmen erforderlich sind, müssen Folgendem zugeordnet werden:
 - den relevanten Posten oder Anhangangaben im Abschluss,
 - den wichtigsten Leistungsindikatoren gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission und
 - gegebenenfalls dem CapEx-Plan gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission.

Kennzahlen und Ziele

Angabepflicht E1-4 – Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel

30. **Das Unternehmen hat seine festgelegten klimabezogenen Ziele anzugeben.**
31. Mit dieser Angabepflicht soll ein Verständnis für die **Ziele**, die sich das Unternehmen gesetzt hat, um seine **Konzepte für den Klimaschutz** und die **Anpassung an den Klimawandel** zu unterstützen, vermittelt und die wesentlichen klimabezogenen **Auswirkungen, Risiken** und **Chancen** angegangen werden.
32. Die Angabe der **Ziele** nach Absatz 30 umfasst die gemäß ESRS 2 MDR-T *Nachverfolgung der Wirksamkeit von Konzepten und Maßnahmen durch Zielvorgaben* erforderlichen Informationen.
33. Im Rahmen der Angaben nach Absatz 30 gibt das Unternehmen an, ob und wie es **THG-Emissionsreduktionsziele** und/oder andere Ziele für das Management wesentlicher klimabezogener **Auswirkungen, Risiken** und **Chancen** festgelegt hat, z. B. den Einsatz **erneuerbarer Energien**, Energieeffizienz, die **Anpassung an den Klimawandel** und die Minderung der **physischen Risiken** oder der **Übergangsrisiken**.

34. Hat das Unternehmen **THG-Emissionsreduktionsziele** ⁽³²⁾ festgelegt, gelten der ESRS 2 MDR-T und folgende Anforderungen:
- Die THG-Emissionsreduktionsziele werden in absoluten Werten (entweder in Tonnen CO₂-Äquivalent oder als Prozentsatz der **Emissionen** eines Basisjahres) und gegebenenfalls in Intensitätswerten angegeben,
 - die THG-Emissionsreduktionsziele werden für **Treibhausgasemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3** angegeben. Im Falle kombinierter **THG-Emissionsreduktionsziele** gibt das Unternehmen an, welche THG-Emissionskategorien (Scope 1, 2 und/oder 3) unter das Ziel fallen, welcher Anteil sich auf den jeweiligen Scope bezieht und welche Treibhausgase erfasst werden. Das Unternehmen erläutert, wie die Kohärenz dieser Ziele mit den Begrenzungen seines Treibhausgasinventars sichergestellt wird (wie in der Angabepflicht E1-6 vorgesehen). Die THG-Emissionsreduktionsziele sind Bruttoziele, d. h., das Unternehmen darf die Entnahme von Treibhausgasen, **CO₂-Zertifikate** oder vermiedene Emissionen nicht als Mittel zur Erreichung der THG-Emissionsreduktionsziele einbeziehen,
 - das Unternehmen gibt sein aktuelles Basisjahr und seinen Bezugswert an und aktualisiert ab 2030 das Basisjahr für seine THG-Emissionsreduktionsziele nach jedem darauf folgenden Fünfjahreszeitraum. Das Unternehmen kann die vor seinem aktuellen Basisjahr erzielten Fortschritte bei der Erreichung seiner Ziele angeben, sofern diese Informationen den Anforderungen dieses Standards entsprechen,
 - die THG-Emissionsreduktionsziele umfassen mindestens Zielwerte für das Jahr 2030 und, sofern verfügbar, für das Jahr 2050. Ab 2030 werden nach jedem Fünfjahreszeitraum Zielwerte festgelegt,
 - das Unternehmen gibt an, ob die THG-Emissionsreduktionsziele wissenschaftlich fundiert und mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C vereinbar sind. Das Unternehmen gibt außerdem an, welche Leitlinien und Rahmen zur Festlegung dieser **Ziele** herangezogen wurden, einschließlich, ob sie anhand eines sektorspezifischen Dekarbonisierungspfads abgeleitet wurden, welche Klima- und **Politikszenerarien** zugrunde liegen und ob die Ziele extern gesichert wurden. Als Teil der kritischen Annahmen für die Festlegung der THG-Emissionsreduktionsziele erläutert das Unternehmen kurz, wie es künftige Entwicklungen berücksichtigt hat (z. B. Veränderungen des Absatzvolumens, Verschiebungen hinsichtlich Kundenpräferenzen und Nachfrage, regulatorische Faktoren und neue Technologien) und wie sich diese möglicherweise sowohl auf seine Treibhausgasemissionen als auch auf die Emissionsreduktionen auswirken werden, und
 - das Unternehmen beschreibt die erwarteten **Dekarbonisierungshebel** und deren quantitativen Gesamtbeitrag zur Erreichung der THG-Emissionsreduktionsziele (z. B. Energie- oder Materialeffizienz und Verbrauchssenkung, Brennstoffwechsel, Nutzung **erneuerbarer Energien**, Ausstieg aus oder Ersetzung von Produkten und Verfahren).

Angabepflicht E1-5 – Energieverbrauch und Energiemix

35. **Das Unternehmen hat Informationen über seinen Energieverbrauch und seinen Energiemix zur Verfügung zu stellen.**
36. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis für den Gesamtenergieverbrauch des Unternehmens in absoluten Zahlen, die Verbesserung der Energieeffizienz, die Exposition gegenüber Aktivitäten in den Bereichen Kohle, Öl und Gas und den Anteil **erneuerbarer Energien** am Gesamtenergiemix des Unternehmens zu vermitteln.
37. Die Angaben gemäß Absatz 35 umfassen den Gesamtenergieverbrauch in MWh im Zusammenhang mit dem eigenen Betrieb, aufgeschlüsselt wie folgt:
- Gesamtenergieverbrauch aus fossilen Quellen, ⁽³³⁾
 - Gesamtenergieverbrauch aus nuklearen Quellen,

⁽³²⁾ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR) unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 4 in Anhang I Tabelle II der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Reduktion der CO₂-Emissionen“) abgeleitet werden, darüber hinaus stehen sie im Einklang mit Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel).

⁽³³⁾ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem verpflichtenden Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 5 in Anhang I Tabelle I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“) abgeleitet werden. Die Aufschlüsselung dient als Referenz für einen zusätzlichen Indikator für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen gemäß Indikator Nummer 5 in Tabelle II desselben Anhangs („Aufschlüsselung des Energieverbrauchs nach Art der nicht erneuerbaren Energiequellen“).

- c) Gesamtenergieverbrauch aus erneuerbaren Quellen, aufgeschlüsselt nach:
- i. Brennstoffverbrauch für erneuerbare Quellen, einschließlich Biomasse (auch Industrie- und Siedlungs**abfälle** biologischen Ursprungs), Biokraftstoffe, Biogas, Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen ⁽³⁴⁾ usw.,
 - ii. Verbrauch aus erworbener und erhaltener Elektrizität, Wärme, Dampf und Kühlung aus erneuerbaren Quellen und
 - iii. Verbrauch selbst erzeugter erneuerbarer Energie, bei der es sich nicht um Brennstoffe handelt.
38. Unternehmen, die in **klimateintensiven Sektoren** ⁽³⁵⁾ tätig sind, müssen ihren Gesamtenergieverbrauch aus fossilen Quellen weiter nach Folgendem aufschlüsseln:
- a) Brennstoffverbrauch aus Kohle und Kohleerzeugnissen,
 - b) Brennstoffverbrauch aus Rohöl und Erdölerzeugnissen,
 - c) Brennstoffverbrauch aus Erdgas,
 - d) Brennstoffverbrauch aus anderen fossilen Quellen,
 - e) Verbrauch aus **erworbener oder erhaltener Elektrizität, Wärme, Dampf** oder **Kühlung** aus fossilen Quellen.
39. Sofern relevant, hat das Unternehmen darüber hinaus seine Erzeugung **nicht erneuerbarer Energie** und seine Erzeugung von Energie aus **erneuerbaren Quellen** in MWh aufzuschlüsseln und getrennt anzugeben. ⁽³⁶⁾

Energieintensität auf der Grundlage der Nettoumsatzerlöse ⁽³⁷⁾

40. Das Unternehmen stellt Informationen über die Energieintensität (Gesamtenergieverbrauch pro Nettoumsatzerlös) im Zusammenhang mit Tätigkeiten in **klimateintensiven Sektoren** zur Verfügung.
41. Die Angaben zur Energieintensität nach Absatz 40 dürfen nur aus dem Gesamtenergieverbrauch und den Nettoumsatzerlösen aus Tätigkeiten in **klimateintensiven Sektoren** abgeleitet werden.
42. Das Unternehmen gibt die **klimateintensiven Sektoren** an, die zur Bestimmung der Energieintensität gemäß Absatz 40 herangezogen werden.
43. Das Unternehmen hat den Abgleich der Nettoumsatzerlöse aus Tätigkeiten in **klimateintensiven Sektoren** (Bezugsgröße bei der Berechnung der Energieintensität gemäß Absatz 40) mit dem entsprechenden Posten oder den entsprechenden Anhangangaben im Abschluss anzugeben.

⁽³⁴⁾ Unter Einhaltung der Anforderungen in delegierten Rechtsakten für Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen: Delegierte Verordnung der Kommission vom 10. Februar 2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung einer Unionsmethode mit detaillierten Vorschriften für die Erzeugung flüssiger oder gasförmiger erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr und Delegierte Verordnung der Kommission vom 10. Februar 2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung eines Mindestschwellenwertes für die Treibhausgaseinsparungen durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe und einer Methode zur Ermittlung der Treibhausgaseinsparungen durch flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr sowie durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe.

⁽³⁵⁾ Klimateintensive Sektoren sind die Sektoren die in den Abschnitten A bis H und in Abschnitt L (gemäß der Definition in der Verordnung (EU) 2022/1288) aufgeführt sind.

⁽³⁶⁾ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem verpflichtenden Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 5 in Anhang I Tabelle I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“) abgeleitet werden.

⁽³⁷⁾ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem verpflichtenden Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 6 in Anhang I Tabelle I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Intensität des Energieverbrauchs nach klimateintensiven Sektoren“) abgeleitet werden.

Angabepflicht E1-6 – THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen

44. Das Unternehmen hat Folgendes in Tonnen CO₂-Äquivalent anzugeben: ⁽³⁸⁾
- seine **Scope-1-THG-Bruttoemissionen**,
 - seine **Scope-2-THG-Bruttoemissionen**,
 - seine **Scope-3-THG-Bruttoemissionen und**
 - seine **THG-Gesamtemissionen**.
45. Ziel der Angabepflicht gemäß Absatz 44 ist es,
- hinsichtlich der **Scope-1-THG-Bruttoemissionen** nach Absatz 44 Buchstabe a ein Verständnis über die direkten Auswirkungen des Unternehmens auf den Klimawandel und den Anteil seiner THG-Gesamtemissionen, die im Rahmen von Emissionshandelssystemen reguliert werden, zu vermitteln,
 - hinsichtlich der **Scope-2-THG-Bruttoemissionen** nach Absatz 44 Buchstabe b ein Verständnis über die indirekten Auswirkungen auf den Klimawandel zu vermitteln, die durch die vom Unternehmen verbrauchte extern erworbene oder erhaltene Energie verursacht werden,
 - hinsichtlich der **Scope-3-THG-Bruttoemissionen** nach Absatz 44 Buchstabe c ein Verständnis über die Treibhausgasemissionen in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens zu vermitteln, die über die Scope-1- und Scope-2-Treibhausgasemissionen hinausgehen. Bei vielen Unternehmen können die Scope-3-Treibhausgasemissionen den Hauptbestandteil ihres Treibhausgasinventars ausmachen und eine bedeutende Ursache für die **Übergangsrisiken** des Unternehmens darstellen,
 - hinsichtlich der **THG-Gesamtemissionen** nach Absatz 44 Buchstabe d ein allgemeines Verständnis über die Treibhausgasemissionen des Unternehmens zu vermitteln sowie darüber, ob sie aus seinen eigenen Tätigkeiten oder in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette entstehen. Diese Angabe ist eine Voraussetzung für die Messung der Fortschritte bei der Reduktion der Treibhausgasemissionen im Einklang mit den klimabezogenen **Zielen** des Unternehmens und den strategischen Zielen der EU.

Die Informationen aus dieser Angabepflicht sind auch erforderlich, um die klimabedingten **Übergangsrisiken** des Unternehmens zu verstehen.

46. Bei der Angabe der gemäß Absatz 44 erforderlichen Informationen über **Treibhausgasemissionen** nimmt das Unternehmen auf die Absätze 62 bis 67 des ESRS 1 Bezug. Grundsätzlich sind die Daten über Treibhausgasemissionen von assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen, die Teil der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens sind (ESRS 1 Absatz 67), nicht auf den Anteil der gehaltenen Anteile beschränkt. Entsprechend dem Umfang der **operativen Kontrolle** über seine assoziierten Unternehmen, Gemeinschaftsunternehmen, nicht konsolidierten Tochterunternehmen (Investmentunternehmen) und vertraglichen Vereinbarungen im Rahmen gemeinsamer Vereinbarungen, die nicht durch ein Unternehmen strukturiert sind (d. h. gemeinsam kontrollierte Geschäftstätigkeiten und Vermögenswerte), gibt das Unternehmen deren Treibhausgasemissionen an.
47. Im Falle wesentlicher Änderungen der Definition dessen, was das berichtende Unternehmen und seine vor- und nachgelagerte **Wertschöpfungskette** ausmacht, muss das Unternehmen diese Änderungen angeben und ihre Auswirkungen auf die jährliche Vergleichbarkeit seiner gemeldeten Treibhausgasemissionen erläutern (d. h. die Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit der aktuellen und der vorangegangenen Berichtszeiträume zu den Treibhausgasemissionen).
48. Die Angabe der **Scope-1-THG-Bruttoemissionen** gemäß Absatz 44 Buchstabe a umfasst
- die Scope-1-THG-Bruttoemissionen in Tonnen CO₂-Äquivalent und
 - den prozentualen Anteil der Scope-1-Treibhausgasemissionen aus regulierten Emissionshandelssystemen.
49. Die Angabe der **Scope-2-THG-Bruttoemissionen** gemäß Absatz 44 Buchstabe b umfasst
- die standortbezogenen Scope-2-THG-Bruttoemissionen in Tonnen CO₂-Äquivalent und

⁽³⁸⁾ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem verpflichtenden Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß den Indikator Nr. 1 und 2 in Anhang I Tabelle I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Treibhausgasemissionen“ und „CO₂-Fußabdruck“) abgeleitet werden. Diese Informationen stehen im Einklang mit Artikel 5 Absatz 1, Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel).

- b) die marktbezogenen Scope-2-THG-Bruttoemissionen in Tonnen CO₂-Äquivalent.
50. Für die gemäß Absatz 44 Buchstaben a und b angegebenen **Scope-1- und Scope-2-Emissionen** muss das Unternehmen die Informationen aufschlüsseln und dabei getrennt folgende Emissionen angeben:
- die zu Rechnungslegungszwecken konsolidierte Gruppe (das Mutterunternehmen und die Tochterunternehmen) und
 - Unternehmen, in die investiert wird, wie assoziierte Unternehmen, Gemeinschaftsunternehmen oder nicht konsolidierte Tochterunternehmen, die im Abschluss der zu Rechnungslegungszwecken konsolidierten Gruppe nicht vollständig konsolidiert sind, sowie vertragliche Vereinbarungen, bei denen es sich um gemeinsame Vereinbarungen handelt, die nicht durch ein Unternehmen strukturiert sind (d. h. gemeinsam kontrollierte Geschäftsbereiche und Vermögenswerte), über die das Unternehmen die operative Kontrolle hat.
51. Die Angabe der **Scope-3-THG-Bruttoemissionen** gemäß Absatz 44 Buchstabe c umfasst die Treibhausgasemissionen in Tonnen CO₂-Äquivalent aus jeder signifikanten **Scope-3-Kategorie** (d. h. jeder Scope-3-Kategorie, die für das Unternehmen eine Priorität darstellt).
52. Die Angabe der **THG-Gesamtemissionen** nach Absatz 44 Buchstabe d besteht aus der Summe der **Emissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3** gemäß Absatz 44 Buchstaben a bis c. Die Angabe der THG-Gesamtemissionen erfolgt in Form einer Aufschlüsselung, bei der Folgendes unterschieden wird:
- die THG-Gesamtemissionen, die aus den zugrunde liegenden Scope-2-Treibhausgasemissionen hervorgehen, die anhand der standortbezogenen Methode gemessen wurden, und
 - die THG-Gesamtemissionen, die aus den zugrunde liegenden Scope-2-Treibhausgasemissionen hervorgehen, die anhand der marktbezogenen Methode gemessen wurden.

Treibhausgasintensität auf der Grundlage der Nettoumsatzerlöse ⁽³⁹⁾

53. Das Unternehmen gibt die Intensität seiner Treibhausgas**emissionen** an (THG-Gesamtemissionen pro Nettoerlös).
54. Die Angabe der Treibhausgasintensität nach Absatz 53 umfasst die THG-Gesamtemissionen in Tonnen CO₂ Äquivalent (gemäß Absatz 44 Buchstabe d) pro Nettoerlös.
55. Das Unternehmen hat den Abgleich der Nettoumsatzerlöse (Bezugsgröße bei der Berechnung der Treibhausgasintensität gemäß Absatz 53) mit dem entsprechenden Posten oder den entsprechenden Anhangangaben im Abschluss anzugeben.

Angabepflicht E1-7 – Entnahme von Treibhausgasen und Projekte zur Verringerung von Treibhausgasen, finanziert über CO₂-Zertifikate

56. **Das Unternehmen hat Folgendes anzugeben:**
- die gegebenenfalls erzielte Entnahme und Speicherung von Treibhausgasen im Rahmen von Projekten, die es innerhalb seiner eigenen Tätigkeiten entwickelt hat oder zu denen es innerhalb seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette beigetragen hat, in Tonnen CO₂-Äquivalent, und**
 - den Umfang der Reduktion oder der Entnahme der Treibhausgasemissionen durch Klimaschutzprojekte außerhalb seiner Wertschöpfungskette, die es mit dem Erwerb von CO₂-Zertifikaten finanziert hat oder zu finanzieren beabsichtigt.**
57. Diese Angabepflicht hat folgende Ziele:
- ein Verständnis über die **Maßnahmen** des Unternehmens zur dauerhaften Entnahme oder zur aktiven Unterstützung der Entnahme von Treibhausgasen aus der Atmosphäre zu vermitteln, um **Netto-Null-Ziele** erreichen zu können (siehe Absatz 60),

⁽³⁹⁾ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem verpflichtenden Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 3 in Anhang I Tabelle I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird“) abgeleitet werden. Diese Informationen stehen im Einklang mit Artikel 8 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel).

- b) ein Verständnis für Umfang und Qualität der **CO₂-Zertifikate** zu vermitteln, die das Unternehmen auf dem freiwilligen Kohlenstoffmarkt erworben hat oder zu erwerben beabsichtigt, um seine Ansprüche auf Treibhausgasneutralität zu untermauern (siehe Absatz 61).
58. Die Angabe in Bezug auf die **Entnahme und Speicherung von Treibhausgasen** gemäß Absatz 56 Buchstabe a umfasst gegebenenfalls Folgendes:
- die Gesamtmenge der entnommenen und gespeicherten Treibhausgase in Tonnen CO₂-Äquivalent, aufgeschlüsselt und getrennt nach den Mengen im Zusammenhang mit den eigenen Tätigkeiten des Unternehmens und mit seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette sowie nach Entnahmekategorien, und
 - die Annahmen, Methoden und Rahmen, die das Unternehmen bei der Berechnung verwendet hat.
59. Die Angabe in Bezug auf **CO₂-Zertifikate** gemäß Absatz 56 Buchstabe b umfasst gegebenenfalls Folgendes:
- die Gesamtmenge der CO₂-Zertifikate außerhalb der **Wertschöpfungskette** des Unternehmens in Tonnen CO₂-Äquivalent, die nach anerkannten Qualitätsstandards überprüft und im Berichtszeitraum gelöscht wurden, und
 - die Gesamtmenge der CO₂-Zertifikate außerhalb der Wertschöpfungskette des Unternehmens in Tonnen CO₂-Äquivalent deren Löschung geplant ist, und ob sie auf bestehenden vertraglichen Vereinbarungen basieren.
60. Gibt das Unternehmen zusätzlich zu den Zielen zur **Reduktion der THG-Bruttoemissionen** im Einklang mit Absatz 30 der Angabepflicht E1-4 ein **Netto-Null-Ziel** an, erläutert es den Umfang, die Methoden und Rahmen sowie die Art und Weise, wie die verbleibenden Treibhausgasemissionen (nachdem etwa 90 bis 95 % der Treibhausgasemissionen verringert wurden, mit der Möglichkeit begründeter sektoraler Abweichungen im Einklang mit einem anerkannten sektorspezifischen Dekarbonisierungspfad) beispielsweise durch die Entnahme von Treibhausgasen im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten und in seiner Wertschöpfungskette neutralisiert werden sollen.
61. Falls das Unternehmen seine Treibhausgasneutralität im Zusammenhang mit der Verwendung von **CO₂-Zertifikaten** öffentlich geltend gemacht hat, muss es Folgendes erläutern:
- ob und wie diese Geltendmachung mit THG-**Emissionsreduktionszielen** gemäß der Angabepflicht ESRS E1-4 einhergeht,
 - ob und wie diese Geltendmachung und die Abhängigkeit von CO₂-Zertifikaten die Erreichung seiner THG-Emissionsreduktionsziele ⁽⁴⁰⁾ oder gegebenenfalls seines Netto-Null-Ziels weder behindern noch verringern und
 - die Glaubwürdigkeit und Integrität der verwendeten CO₂-Zertifikate, auch unter Bezugnahme auf anerkannte Qualitätsstandards.

Angabepflicht E1-8 – Interne CO₂-Bepreisung

62. **Das Unternehmen hat anzugeben, ob es interne CO₂-Bepreisungssysteme anwendet und – wenn ja – wie diese seine Entscheidungsfindung unterstützen und Anreize für die Umsetzung klimabezogener Konzepte und Ziele schaffen.**
63. Die gemäß Absatz 62 erforderlichen Informationen umfassen Folgendes:
- die Art des internen CO₂-Bepreisungssystems, z. B. die für CapEx oder für Entscheidungen über Investitionen in Forschung und Entwicklung (FuE) angewandten Schattenpreise, interne CO₂-Gebühren oder interne CO₂-Fonds,
 - den spezifischen Anwendungsbereich der CO₂-Bepreisungssysteme (Tätigkeiten, geografische Angaben, Unternehmen usw.),
 - die CO₂-Preise, die je nach Art des Systems angewandt werden, und kritische Annahmen zur Bestimmung der Preise, einschließlich der Quelle der angewandten CO₂-Preise sowie die Gründe, aus denen diese Preise für die gewählte Anwendung als relevant erachtet werden. Das Unternehmen kann die Methode zur Berechnung der CO₂-Preise angeben, einschließlich des Umfangs, in dem diese Preise unter Verwendung wissenschaftlicher Leitlinien festgesetzt wurden, und der Art und Weise, wie ihre künftige Entwicklung mit wissenschaftlich fundierten Zielpfaden der CO₂-Bepreisung zusammenhängt, und
 - die ungefähren Mengen der THG-Bruttoemissionen des laufenden Jahres (Scope 1, 2 und gegebenenfalls Scope 3) in Tonnen CO₂-Äquivalent, die unter diese Systeme fallen, sowie ihren Anteil an den THG-Gesamtemissionen des Unternehmens für jeden Scope.

⁽⁴⁰⁾ Diese Informationen stehen im Einklang mit Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates (EU-Klimagesetz)

Angabepflicht E1-9 – Erwartete finanzielle Effekte wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken sowie potenzielle klimabezogene Chancen

64. Das Unternehmen hat Folgendes anzugeben:
- seine erwarteten finanziellen Effekte wesentlicher **physischer Risiken**,
 - seine erwarteten finanziellen Effekte aufgrund von **Übergangsrisiken** und c) das Potenzial, von wesentlichen klimabezogenen **Chancen** zu profitieren.
65. Die gemäß Absatz 64 erforderlichen Informationen ergänzen die Informationen zu den aktuellen **finanziellen Effekten**, die nach ESRS 2 SBM-3 Absatz 48 Buchstabe d vorzulegen sind. Ziel dieser Angabepflicht ist es,
- hinsichtlich **erwarteter finanzieller Effekte** aufgrund von wesentlichen **physischen Risiken** und **Übergangsrisiken** ein Verständnis dafür zu vermitteln, wie diese Risiken kurz-, mittel- und langfristig einen wesentlichen Einfluss auf die Finanzlage, die Ertragslage und die Zahlungsströme des Unternehmens haben (oder ob ein solcher Einfluss wahrscheinlich ist). Die Ergebnisse der **Szenarioanalyse**, die zur Durchführung der Resilienzanalyse gemäß den Abschnitten AR 10 bis AR 13 verwendet werden, sollten in die Bewertung der erwarteten finanziellen Effekte wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken einfließen,
 - hinsichtlich des Potenzials, wesentliche klimabezogene **Chancen** zu nutzen, ein Verständnis dafür zu vermitteln, wie das Unternehmen finanziell von wesentlichen klimabezogenen Chancen profitieren kann. Diese Angabe ergänzt die wichtigsten Leistungsindikatoren, die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission anzugeben sind.
66. Die Angabe **erwarteter finanzieller Effekte** wesentlicher **physischer Risiken** gemäß Absatz 64 Buchstabe a umfasst Folgendes: ⁽⁴¹⁾
- den Geldbetrag und den Anteil (Prozentsatz) der Vermögenswerte mit einem kurz-, mittel- und langfristigen wesentlichen physischen Risiko, bevor **Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel** in Betracht gezogen werden, die Geldbeträge dieser Vermögenswerte sind nach akutem und chronischem physischem Risiko aufzuschlüsseln, ⁽⁴²⁾
 - den Anteil der Vermögenswerte mit einem wesentlichen physischen Risiko, auf die sich die **Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel** beziehen,
 - den Ort, an dem sich erhebliche Vermögenswerte mit einem wesentlichen physischen Risiko befinden, ⁽⁴³⁾ und
 - den Geldbetrag und den Anteil (Prozentsatz) der Nettoumsatzerlöse aus seinen Geschäftstätigkeiten mit einem kurz-, mittel- und langfristigen wesentlichen physischen Risiko.
67. Die Angabe **erwarteter finanzieller Effekte** aufgrund von wesentlichen Übergangsrisiken gemäß Absatz 64 Buchstabe b umfasst Folgendes:
- den Geldbetrag und den Anteil (Prozentsatz) der Vermögenswerte mit einem kurz-, mittel- und langfristigen wesentlichen Übergangsrisiko, bevor **Klimaschutzmaßnahmen** in Betracht gezogen werden,
 - den Anteil der Vermögenswerte mit einem wesentlichen Übergangsrisiko, auf die sich die **Klimaschutzmaßnahmen** beziehen,
 - eine Aufschlüsselung des Buchwerts der Immobilien des Unternehmens nach Energieeffizienzklassen, ⁽⁴⁴⁾
 - Verbindlichkeiten, die möglicherweise im Abschluss kurz-, mittel- und langfristig erfasst werden müssen, und
 - den Geldbetrag und den Anteil (Prozentsatz) der Nettoumsatzerlöse aus seinen Geschäftstätigkeiten mit einem kurz-, mittel- und langfristigen wesentlichen Übergangsrisiko, gegebenenfalls einschließlich der Nettoumsatzerlöse von Kunden des Unternehmens, die im Kohle-, Öl- und Gassektor tätig sind.

⁽⁴¹⁾ Diese Informationen stehen im Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel).

⁽⁴²⁾ Diese Angabepflicht steht im Einklang mit den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 5: Anlagebuch – Physisches Risiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Risikopositionen mit physischem Risiko.

⁽⁴³⁾ Diese Angabepflicht steht im Einklang mit den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 5: Anlagebuch – Physisches Risiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Risikopositionen mit physischem Risiko.

⁽⁴⁴⁾ Diese Angabepflicht steht im Einklang mit den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 2: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Durch Immobilien besicherte Darlehen – Energieeffizienz der Sicherheiten.

68. Das Unternehmen legt die Abgleiche der folgenden Beträge mit den entsprechenden Posten oder Anhangangaben im Abschluss offen:
- a) erhebliche Beträge der Vermögenswerte und Nettoumsatzerlöse mit einem wesentlichen physischen Risiko (gemäß Absatz 66),
 - b) erhebliche Beträge der Vermögenswerte, Schulden und Nettoumsatzerlöse mit einem wesentlichen Übergangsrisiko (gemäß Absatz 67).
69. Bei der Angabe des Potenzials zur Nutzung klimabezogener **Chancen** gemäß Absatz 64 Buchstabe c hat das Unternehmen Folgendes zu berücksichtigen: ⁽⁴⁵⁾
- a) seine erwarteten Kosteneinsparungen durch **Maßnahmen zum Klimaschutz** und zur Anpassung an den Klimawandel und
 - b) die potenzielle Marktgröße oder erwartete Veränderungen der Nettoumsatzerlöse aus CO2-armen Produkten und Dienstleistungen oder Anpassungslösungen, zu denen das Unternehmen Zugang hat oder haben könnte.
70. Eine Quantifizierung der **finanziellen Effekte**, die sich aus **Chancen** ergeben, ist nicht erforderlich, wenn eine solche Angabe nicht den qualitativen Merkmalen nützlicher Informationen gemäß Anlage B *Qualitative Merkmale von Informationen* des ESRS 1 entspricht.
-

⁽⁴⁵⁾ Diese Informationen stehen im Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel).

Anlage A

Anwendungsanforderungen

Diese Anlage ist fester Bestandteil des ESRS E1. Sie unterstützt die Anwendung der in diesem Standard festgelegten Angabepflichten und hat die gleiche bindende Kraft wie die anderen Teile des Standards.

Strategie**Angabepflicht E1-1 – Übergangsplan für den Klimaschutz**

- AR 1. Ein **Übergangsplan** bezieht sich auf die Klimaschutzbemühungen des Unternehmens. Bei der Angabe seines Übergangsplans wird vom Unternehmen eine detaillierte Erläuterung darüber erwartet, wie es seine Strategie und sein **Geschäftsmodell** anpassen wird, um die Vereinbarkeit mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris (oder einem aktualisierten internationalen Klimaschutzübereinkommen) und dem Ziel, bis 2050 Klimaneutralität ohne oder mit einer begrenzten Überschreitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 (Europäisches Klimagesetz) zu erreichen, und gegebenenfalls, wie es seine Exposition gegenüber Kohle-, Öl- und Gastätigkeiten anzupassen gedenkt.
- AR 2. Es wurden noch nicht für alle Sektoren sektorbezogene Pfade im Rahmen öffentlicher **Konzepte** festgelegt. Daher sollte die Angabe zur Vereinbarkeit des **Übergangsplans** gemäß Absatz 16 Buchstabe a mit dem Ziel, die Erderwärmung auf 1,5 °C zu begrenzen, als Angabe des **Emissionsreduktionsziels** des Unternehmens verstanden werden. Die Angabe nach Absatz 16 Buchstabe a wird mit dem Folgen eines Pfades in Richtung 1,5 °C verglichen. Dieser Vergleich sollte entweder auf einem sektorspezifischen Dekarbonisierungspfad (falls für den Sektor des Unternehmens verfügbar) oder auf einem Szenario für die gesamte Wirtschaft beruhen, wobei dessen Grenzen bedacht werden müssen (d. h., es handelt sich um eine einfache Übertragung der Emissionsreduktionsziele von der staatlichen Ebene auf die Unternehmensebene). AR 2 sollte auch in Verbindung mit AR 26 und AR 27 und den darin genannten sektorspezifischen Dekarbonisierungspfaden gelesen werden.
- AR 3. Bei der Angabe der nach Absatz 16 Buchstabe d erforderlichen Informationen kann das Unternehmen Folgendes berücksichtigen:
- die kumulierten **gebundenen Treibhausgasemissionen** im Zusammenhang mit wichtigen Vermögenswerten ab dem Berichtsjahr bis 2030 und 2050 in Tonnen CO₂-Äquivalent. Dies wird als Summe der geschätzten Scope-1- und Scope-2-Emissionen während der Einsatzdauer der wichtigsten aktiven und fest vorgesehenen Vermögenswerte bewertet. Die wichtigsten Vermögenswerte sind diejenigen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle des Unternehmens befinden und aus bestehenden oder vorgesehenen Vermögenswerten (wie ortsgebundene oder mobile **Anlagen**, Einrichtungen und Ausrüstungen) bestehen, die Quellen erheblicher direkter oder energie-indirekter Treibhausgasemissionen sind. Fest vorgesehen sind die wichtigsten Vermögenswerte, die das Unternehmen in den nächsten fünf Jahren höchstwahrscheinlich einsetzen wird.
 - die kumulativen gebundenen Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit den Treibhausgasemissionen verkaufter Produkte in der direkten Nutzungsphase in Tonnen CO₂-Äquivalent, bewertet als Verkaufsmenge der Produkte im Berichtsjahr multipliziert mit der Summe der geschätzten direkten Treibhausgasemissionen in der Nutzungsphase während ihrer erwarteten Lebensdauer. Diese Anforderung gilt nur, wenn das Unternehmen die **Scope-3-Kategorie** „Verwendung verkaufter Produkte“ als wesentlich gemäß der Angabepflicht E1-6 in Absatz 51 ermittelt hat, und
 - eine Erläuterung der Pläne zum Management (d. h. zur Umgestaltung, Stilllegung oder schrittweisen Einstellung) seiner treibhausgas- und energieintensiven Vermögenswerte und Produkte.

AR 4. Bei der Angabe der nach Absatz 16 Buchstabe e erforderlichen Informationen erläutert das Unternehmen, wie sich die Anpassung seiner Wirtschaftstätigkeiten an die Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission im Laufe der Zeit entwickeln wird, um seinen Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft zu unterstützen. Dabei berücksichtigt das Unternehmen die wichtigsten Leistungsindikatoren, die nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 anzugeben sind (insbesondere taxonomiekonforme Umsatzerlöse und CapEx sowie gegebenenfalls CapEx-Pläne).

AR 5. Bei der Angabe der nach Absatz 16 Buchstabe g erforderlichen Informationen erklärt das Unternehmen, ob es gemäß den in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben d bis g⁽⁴⁶⁾ und Artikel 12 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel)⁽⁴⁷⁾ genannten Kriterien von den Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten ausgenommen ist.

Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

AR 6. Bei der Angabe der Informationen über den Umfang der Resilienzanalyse gemäß Absatz 19 Buchstabe a erläutert das Unternehmen, welcher Teil seiner eigenen Geschäftstätigkeit und seiner vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** sowie welche wesentlichen **physischen Risiken** und **Übergangsrisiken** gegebenenfalls von der Analyse ausgenommen wurden.

AR 7. Bei der Angabe der Informationen darüber, wie die Resilienzanalyse gemäß Absatz 19 Buchstabe b durchgeführt wurde, erläutert das Unternehmen Folgendes:

- a) die kritischen Annahmen darüber, wie sich der Übergang zu einer CO₂-armen und resilienten Wirtschaft auf die das Unternehmen betreffenden makroökonomischen Trends, den Energieverbrauch und Energiemix sowie die Annahmen über den Einsatz von Technologien auswirken wird,
- b) die angewandten Zeithorizonte und ihre Ausrichtung auf die Klima- und Geschäftsszenarien, die für die Bestimmung wesentlicher **physischer Risiken** und **Übergangsrisiken** (Abschnitte AR 11 und AR 12) und die Festlegung von **Emissionsreduktionszielen** (die im Rahmen der Angabepflicht E1-4 gemeldet werden) verwendet werden, und
- c) wie die geschätzten **erwarteten finanziellen Effekte** wesentlicher **physischer Risiken** und **Übergangsrisiken** (gemäß Angabepflicht E1-9) sowie die Klimaschutzmaßnahmen und Mittel (die im Rahmen der Angabepflicht E1-3 angegeben werden) berücksichtigt wurden.

AR 8. Bei der Angabe der Informationen über die Ergebnisse der Resilienzanalyse gemäß Absatz 19 Buchstabe c erläutert das Unternehmen Folgendes:

- a) die Bereiche, in denen bei der Resilienzanalyse Unsicherheiten bestehen, und inwieweit die risikobehafteten Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten bei der Festlegung der Strategie des Unternehmens, seinen Investitionsentscheidungen sowie den laufenden und geplanten Klimaschutz**maßnahmen** berücksichtigt werden,
- b) die Fähigkeit des Unternehmens, sein **Geschäftsmodell** kurz-, mittel- und langfristig an den Klimawandel anzupassen, auch im Hinblick darauf, den ständigen Zugang zu Finanzmitteln zu erschwinglichen Kapitalkosten, die Fähigkeit zur Umwidmung, Modernisierung oder Stilllegung vorhandener Vermögenswerte, die Verlagerung seines Produkt- und Dienstleistungsportfolios oder die Umschulung seiner Arbeitskräfte sicherzustellen.

⁽⁴⁶⁾ In Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel heißt es: „Die Administratoren von Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten schließen die folgenden Unternehmen von diesen Referenzwerten aus:

- a) Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- b) Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- c) Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- d) Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.“

In Artikel 12 Absatz 2 heißt es: „Die Administratoren Paris-abgestimmter EU-Referenzwerte schließen alle Unternehmen von diesen Referenzwerten aus, bei denen sie oder externe Datenlieferanten im Einklang mit den in Artikel 13 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung festgelegten Vorschriften über Schätzungen feststellen oder vermuten, dass die Unternehmen eines oder mehrere Umweltziele nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates erheblich beeinträchtigen.“

⁽⁴⁷⁾ Diese Angabepflicht steht im Einklang mit den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission (Meldebogen I: Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel)

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1 der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen klimabezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen

AR 9. Bei der Angabe der Informationen über die Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der Klimaauswirkungen gemäß Absatz 20 Buchstabe a erläutert das Unternehmen, wie es

- a) seine Aktivitäten und Pläne überprüft hat, um tatsächliche und potenzielle künftige Treibhausgasemissionsquellen und gegebenenfalls Ursachen für andere klimabezogene Auswirkungen (z. B. **Emissionen** von Ruß oder troposphärischem Ozon oder **Landnutzungsänderungen**) im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten und entlang der Wertschöpfungskette zu ermitteln, und
- b) seine tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf den Klimawandel (d. h. seine gesamten Treibhausgasemissionen) bewertet hat.x

AR 10. Das Unternehmen kann die gemäß Absatz 20 Buchstabe a und Abschnitt AR 9 angegebenen Informationen mit den im Rahmen der folgenden Angabepflichten übermittelten Informationen verknüpfen: Absatz 16 Buchstabe d der Angabepflicht E1-1 über gebundene Treibhausgasemissionen, Angabepflicht E1-4 und Angabepflicht E1-6.

AR 11. Bei der Angabe der Informationen über die Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der **physischen Risiken** gemäß Absatz 20 Buchstabe b erläutert das Unternehmen, ob und wie

- a) es kurz-, mittel- und langfristige Klimagefahren (siehe nachstehende Tabelle) ermittelt hat und geprüft hat, ob seine Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten diesen Gefahren ausgesetzt sein könnten,
- b) es kurz-, mittel- und langfristige Zeithorizonte definiert hat und dargelegt hat, wie diese Definitionen mit der erwarteten Lebensdauer seiner Vermögenswerte, seinen strategischen Planungshorizonten und Kapitalallokationsplänen zusammenhängen,
- c) es unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit, des Umfangs und der Dauer der Gefahren sowie der geografischen Koordinaten (wie der gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik – NUTS für das Gebiet der EU) und des jeweiligen Standorts des Unternehmens und seiner **Lieferketten** bewertet hat, in welchem Ausmaß seine Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten anfällig für die ermittelten Klimagefahren sein können, und
- d) die Ermittlung der Klimagefahren sowie die Bewertung der Exposition und Anfälligkeit auf **Klimaszenarien** mit hohen **Emissionen** basieren, z. B. auf der Grundlage von SSP5-8.5 des IPCC, relevanten regionalen Klimaprojektionen, die sich auf diese Emissionsszenarien oder Klimaszenarien des NGFS (Network for Greening the Financial System) mit hohem physischem Risiko wie die Szenarien „Hot house world“ oder „Too little, too late“ stützen. Zu den allgemeinen Anforderungen an die klimabezogene **Szenarioanalyse** siehe Absätze 18 und 19 und Abschnitte AR 13 bis AR 15.

Klassifikation von Klimagefahren

(Quelle: Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission)

	Temperatur	Wind	Wasser	Feststoffe
Chronisch	Temperaturänderung (Luft, Süßwasser, Meerwasser)	Änderung der Windverhältnisse	Änderung der Niederschlagsmuster und -arten (Regen, Hagel, Schnee/Eis)	Küstenerosion
	Hitzestress		Variabilität von Niederschlägen oder der Hydrologie	Boden-degradation
	Temperaturvariabilität		Versauerung der Ozeane	Bodenerosion
	Abtauen von Permafrost		Salzwasserintrusion	Solifluktion

Klassifikation von Klimagefahren

(Quelle: Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission)

	Temperatur	Wind	Wasser	Feststoffe
			Anstieg des Meeresspiegels	
			Wasserknappheit	
Akut	Hitzewelle	Zyklon, Hurrikan, Taifun	Dürre	Lawine
	Kältewelle/Frost	Sturm (einschließlich Schnee-, Staub- und Sandstürme)	Starke Niederschläge (Regen, Hagel, Schnee/Eis)	Erdrutsch
	Wald- und Flächenbrände	Tornado	Hochwasser (Küsten-, Flusshochwasser, pluviales Hochwasser, Grundhochwasser)	Bodenabsenkung
			Überlaufen von Gletscherseen	

AR 12. Bei der Angabe der Informationen über die Verfahren zur Ermittlung der **Übergangsrisiken** und **Chancen** gemäß Absatz 20 Buchstabe c erläutert das Unternehmen, ob und wie

- a) es kurz-, mittel- und langfristige Übergangsereignisse (siehe nachstehende Beispieltabelle) ermittelt hat und geprüft hat, ob seine Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten diesen Ereignissen ausgesetzt sein könnten. Im Falle von Übergangsrisiken und Chancen kann sich ein als langfristig betrachteter Zeitraum über mehr als zehn Jahre erstrecken und auf klimabezogene politische **Ziele** abgestimmt sein,
- b) es bewertet hat, inwieweit seine Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit, des Ausmaßes und der Dauer der Übergangsereignisse den ermittelten Übergangsereignissen ausgesetzt und anfällig für diese sein können,
- c) es für die Ermittlung von Übergangsereignissen und die Bewertung der Exposition klimabezogene **Szenarioanalysen** unter Berücksichtigung mindestens eines Szenarios herangezogen hat, die mit dem Übereinkommen von Paris im Einklang stehen und die Erderwärmung auf 1,5 °C begrenzen, beispielsweise auf der Grundlage von Szenarien der Internationalen Energieagentur (Netto-Null-Emissionen bis 2050, Szenario für nachhaltige Entwicklung usw.) oder Klimaszenarien des NGFS (Network for Greening the Financial System). Zu den allgemeinen Anforderungen an die klimabezogene Szenarioanalyse siehe Absätze 18 und 19 und Abschnitte AR 13 und AR 15, und
- d) es Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten ermittelt hat, die nicht mit dem Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft vereinbar sind oder erhebliche Anstrengungen erfordern, um mit dem Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft vereinbar zu sein (z. B. aufgrund erheblicher Mengen an **gebundenen Treibhausgasemissionen** oder Unvereinbarkeit mit den Anforderungen an die Taxonomie-Konformität gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission).

Beispiele für klimabezogene Übergangsereignisse (auf der Grundlage der TCFD-Klassifizierung)

Politik und Recht	Technologie	Markt	Ansehen
Höhere Bepreisung von Treibhausgasemissionen	Ersetzung bestehender Produkte und Dienstleistungen durch emissionsärmere Optionen	Änderung des Verbraucherverhaltens	Veränderungen der Verbraucherpräferenzen
Verstärkte Emissionsberichterstattungspflichten	Erfolgreiche Investitionen in neue Technologien	Unsicherheit in Bezug auf Marktsignale	Stigmatisierung des Sektors
Mandate und Regulierung in Bezug auf bestehende Produkte und Dienstleistungen	Kosten des Übergangs zu emissionsärmeren Technologien	Gestiegene Rohstoffkosten	Zunehmende Besorgnis der Interessenträger

Politik und Recht	Technologie	Markt	Ansehen
Mandate und Regulierung in Bezug auf bestehende Produktionsverfahren			Negative Rückmeldungen der Interessenträger
Gefahr von Rechtsstreitigkeiten			

Klimabezogene Szenarioanalyse

AR 13. Bei der Angabe der nach den Absätzen 19, 20 und 21 und den Abschnitten AR 10 und AR 11 erforderlichen Informationen erläutert das Unternehmen, wie es eine seinen Umständen entsprechende klimabezogene **Szenarioanalyse** für die Ermittlung und Bewertung von kurz-, mittel- und langfristigen **physischen Risiken** und **Übergangsrisiken** und **Chancen** verwendet hat, einschließlich:

- a) welche **Szenarien** verwendet wurden sowie ihre Quellen und ihre Anpassung an den aktuellen Stand der Wissenschaft,
- b) Beschreibungen, Zeithorizonten und Endpunkten, die verwendet wurden, sowie eine Erörterung, warum das Unternehmen der Ansicht ist, dass die plausiblen Risiken und Unsicherheiten durch die Bandbreite der verwendeten Szenarien abdeckt werden,
- c) der wichtigsten Triebkräfte, die in jedem Szenario berücksichtigt werden, und warum diese für das Unternehmen relevant sind, z. B. **politische** Annahmen, makroökonomische Trends, Energieverbrauch und Energiemix sowie technologische Annahmen, und
- d) wichtiger Dateneingaben und Einschränkungen der Szenarien, einschließlich ihrer Detailtreue (z. B. ob die Analyse physischer klimabedingter Risiken auf standortspezifischen geografischen Koordinaten oder auf allgemeineren nationalen oder regionalen Daten basiert).

AR 14. Bei der Durchführung der **Szenarioanalyse** kann das Unternehmen die folgenden Leitlinien berücksichtigen: das technische Beiheft der TCFD mit dem Titel „The Use of Scenario Analysis in Disclosure of Climate-related Risks and Opportunities“ (Nutzung der Szenarioanalyse bei der Offenlegung klimabedingter Risiken und Chancen) (2017), die Leitlinien der TCFD mit dem Titel „Guidance on Scenario Analysis for Non-Financial Companies“ (Leitlinien zu Szenarioanalysen für Nicht-Finanzunternehmen) (2020), die ISO 14091:2021 „Anpassung an den Klimawandel – Vulnerabilität, Auswirkungen und Risikobewertung“ sonstige anerkannte Industriestandards wie das NGFS (Network for Greening the Financial System) und EU-weite, nationale, regionale und lokale Vorschriften.

AR 15. Das Unternehmen erläutert kurz, inwiefern die verwendeten **Klimaszenarien** mit den kritischen klimabezogenen Annahmen im Abschluss vereinbar sind.

Angabepflicht E1-2 – Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel

AR 16. Die **Konzepte** im Zusammenhang mit dem **Klimaschutz** und der **Anpassung an den Klimawandel** können gesondert angegeben werden, da sich ihre Ziele, die beteiligten Personen, die **Maßnahmen** und die Mittel, die für ihre Umsetzung erforderlich sind, unterscheiden.

AR 17. Die **Konzepte** im Zusammenhang mit dem **Klimaschutz** betreffen das Management der **Treibhausgasemissionen**, die Entnahme von Treibhausgasen und die **Übergangsrisiken** des Unternehmens über verschiedene Zeithorizonte hinweg, im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten und/oder innerhalb seiner vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette**. Die Anforderung nach Absatz 22 kann sich auf eigenständige Klimaschutzkonzepte sowie auf einschlägige Konzepte in anderen Bereichen beziehen, die indirekt den Klimaschutz unterstützen, einschließlich **Weiterbildungskonzepte** sowie Konzepte in Bezug auf Beschaffung, **Lieferketten**, Investitionen oder Produktentwicklung.

AR 18. Die **Konzepte** im Zusammenhang mit der **Anpassung an den Klimawandel** betreffen das Management der physischen Klimarisiken und der mit der Anpassung an den Klimawandel verbundenen **Übergangsrisiken** des Unternehmens. Die Anforderungen nach den Absätzen 22 und 25 können sich auf eigenständige Konzepte zur Anpassung an den Klimawandel sowie auf einschlägige Konzepte in anderen Bereichen beziehen, die indirekt die Anpassung an den Klimawandel unterstützen, einschließlich **Weiterbildungskonzepte** sowie Konzepte in Bezug auf Gesundheitsschutz und Sicherheit.

Angabepflicht E1-3 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimakonzepten

- AR 19. Bei der Angabe der Informationen über **Maßnahmen** gemäß Absatz 29 Buchstaben a und b kann das Unternehmen
- seine wichtigsten Maßnahmen und/oder Pläne zur Umsetzung der Konzepte zum **Klimaschutz** und zur **Anpassung an den Klimawandel** im Rahmen einer einzigen Maßnahme oder getrennter Maßnahmen angeben,
 - Arten von Minderungsmaßnahmen (Dekarbonisierungshebeln) wie Energieeffizienz, Elektrifizierung, Brennstoffwechsel, Nutzung **erneuerbarer Energie**, Produktänderung und Dekarbonisierung der Lieferkette, die zu den spezifischen Maßnahmen des Unternehmens passen, aggregieren,
 - die Liste der wichtigsten Minderungsmaßnahmen zusammen mit den messbaren **Zielen** (wie in der Angabepflicht E1-4 vorgesehen), aufgeschlüsselt nach Dekarbonisierungshebeln, angeben und
 - die Maßnahmen zur **Anpassung an den Klimawandel** nach Art der Anpassungslösung (z. B. naturbasierte Anpassung, verfahrenstechnische oder technologische Lösungen) angeben.
- AR 20. Bei der Angabe der Informationen über Mittel gemäß Absatz 29 Buchstabe c gibt das Unternehmen nur die für die Durchführung der **Maßnahmen** erforderlichen signifikanten OpEx- und CapEx-Beträge an, da der Zweck dieser Informationen nicht darin besteht, die angegebenen Beträge zum Abschluss überzuleiten, sondern die Glaubwürdigkeit seiner Handlungen nachzuweisen. Die angegebenen CapEx- und OpEx-Beträge sind die im laufenden Geschäftsjahr hinzugekommenen materiellen und immateriellen Vermögenswerte sowie die für künftige Zeiträume während der Durchführung der Maßnahmen vorgesehenen neuen Vermögenswerte. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich nur um die zusätzlichen finanziellen Investitionen, die unmittelbar zur Erreichung der **Ziele** des Unternehmens beitragen.
- AR 21. Im Einklang mit den Anforderungen gemäß ESRS 2 MDR-A erläutert das Unternehmen, ob und in welchem Umfang seine Fähigkeit zur Durchführung der **Maßnahmen** von der Verfügbarkeit und Zuweisung von Mitteln abhängt. Ein kontinuierlicher Zugang zu Finanzmitteln zu erschwinglichen Kapitalkosten kann für die Durchführung der Maßnahmen des Unternehmens von entscheidender Bedeutung sein, wozu auch Anpassungen an Angebots-/Nachfrageänderungen oder damit verbundene Zukäufe sowie erhebliche Investitionen in Forschung und Entwicklung (FuE) gehören.
- AR 22. Die OpEx- und CapEx-Beträge, die für die Durchführung der gemäß Absatz 29 Buchstabe c angegebenen **Maßnahmen** erforderlich sind, müssen mit den wichtigsten Leistungsindikatoren (wichtigste CapEx- und OpEx-Leistungsindikatoren) und gegebenenfalls mit dem gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission erforderlichen CapEx-Plan im Einklang stehen. Das Unternehmen erläutert etwaige Differenzen zwischen den gemäß diesem Standard angegebenen signifikanten OpEx- und CapEx-Beträgen und den gemäß der Taxonomie-Verordnung (EU) 2021/2178 angegebenen wichtigsten Leistungsindikatoren, beispielsweise aufgrund der Angabe nicht taxonomiefähiger Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der genannten Verordnung. Das Unternehmen kann seine Tätigkeiten nach Wirtschaftstätigkeiten strukturieren, um seine OpEx und CapEx und gegebenenfalls seine OpEx- und/oder CapEx-Pläne mit seinen wichtigsten taxonomiekonformen Leistungsindikatoren zu vergleichen.

Kennzahlen und Ziele**Angabepflicht E1-4 – Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel**

- AR 23. Gemäß Absatz 34 Buchstabe a kann das Unternehmen **THG-Emissionsreduktionsziele** in Intensitätswerten angeben. Die Intensitätsziele werden als Verhältnis der **Treibhausgasemissionen** zu einer Einheit der physischen Aktivität oder des Outputs formuliert. Relevante Einheiten der Aktivität oder des Outputs werden in den sektorspezifischen ESRS genannt. In Fällen, in denen das Unternehmen lediglich ein Ziel für die Verringerung der Treibhausgasintensität festgelegt hat, gibt es dennoch die entsprechenden absoluten Werte für das Zieljahr und das/die Zwischenzieljahr(e) an. Dies kann dazu führen, dass ein Unternehmen verpflichtet ist, einen Anstieg der absoluten Treibhausgasemissionen für das Zieljahr und das/die Zwischenzieljahr(e) anzugeben, z. B. weil es ein organisches Wachstum seiner Geschäftstätigkeit erwartet.

AR 24. Bei der Angabe der nach Absatz 34 Buchstabe b erforderlichen Informationen nennt das Unternehmen den Anteil des Ziels, der für die jeweilige Kategorie der **Treibhausgasemissionen (Scope 1, 2 oder 3)** gilt. Das Unternehmen nennt die Methode, die zur Berechnung der in die Zielvorgabe einbezogenen Scope-2-Treibhausgasemissionen verwendet wird (d. h. entweder die standortbezogene oder die marktbezogene Methode). Weicht die Grenze des THG-**Emissionsreduktionsziels** von der Grenze der unter der Angabepflicht E1-6 gemeldeten Treibhausgasemissionen ab, so gibt das Unternehmen die abgedeckten Gase, den jeweiligen Prozentsatz der unter die Zielvorgabe fallenden Treibhausgasemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie der Gesamtemissionen an. Für die THG-Emissionsreduktions**ziele** seiner Tochterunternehmen wendet das Unternehmen diese Anforderungen dementsprechend auf der Ebene des Tochterunternehmens an.

AR 25. Bei der Angabe der nach Absatz 34 Buchstabe c erforderlichen Informationen zum Basisjahr und zum Bezugswert

- a) erläutert das Unternehmen kurz, wie es sichergestellt hat, dass der Bezugswert, anhand dessen der Fortschritt im Hinblick auf die Zielvorgabe gemessen wird, für die abgedeckten Tätigkeiten und die Einflüsse externer Faktoren (z. B. Temperaturanomalien in einem bestimmten Jahr, die den Energieverbrauch und die damit verbundenen Treibhausgasemissionen beeinflussen) repräsentativ ist. Dies kann durch die Normalisierung des Bezugswerts erfolgen, oder indem ein Bezugswert verwendet wird, der aus einem Dreijahresdurchschnitt abgeleitet wird, wenn dies die Repräsentativität erhöht und eine genauere Darstellung ermöglicht,
- b) dürfen der Bezugswert und das Basisjahr nicht geändert werden, es sei denn, es kommt zu wesentlichen Änderungen der Ziel- oder der Berichtsgrenze. In diesem Fall erläutert das Unternehmen, wie sich der neue Bezugswert auf das neue Ziel, dessen Erreichung und die Darstellung der Fortschritte im Laufe der Zeit auswirkt. Zur Förderung der Vergleichbarkeit wählt das Unternehmen bei der Festlegung neuer **Ziele** ein aktuelles Basisjahr aus, das nicht länger als drei Jahre vor dem ersten Berichtsjahr des neuen Zielzeitraums liegt. So wird beispielsweise für 2030 als Zieljahr und einen Zielzeitraum zwischen 2025 und 2030 ein Basisjahr aus dem Zeitraum 2022–2025 ausgewählt,
- c) aktualisiert das Unternehmen sein Basisjahr ab 2030 und danach alle fünf Jahre. Das bedeutet, dass vor 2030 die von den Unternehmen gewählten Basisjahre entweder das derzeit geltende Basisjahr für bestehende Ziele oder das erste Jahr der Anwendung der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2022/2464 (2024, 2025 oder 2026) und nach 2030 alle fünf Jahre (2030, 2035 usw.) sein können, und
- d) kann das Unternehmen bei der Vorlage klimabezogener Ziele die Fortschritte bei der Erreichung dieser Ziele vor seinem aktuellen Basisjahr angeben. Dabei sorgt das Unternehmen so weit wie möglich dafür, dass die Informationen über frühere Fortschritte den Anforderungen dieses Standards entsprechen. Bei methodischen Unterschieden, beispielsweise in Bezug auf die Zielgrenzen, erläutert das Unternehmen diese Unterschiede kurz.

AR 26. Bei der Angabe der nach Absatz 34 Buchstaben d und e erforderlichen Informationen legt das Unternehmen die Informationen für den Zielzeitraum unter Bezugnahme auf einen sektorspezifischen, sofern verfügbar, oder einen sektorübergreifenden Emissionspfad im Einklang mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C vor. Zu diesem Zweck berechnet das Unternehmen einen an das 1,5-Grad-Ziel angepassten Referenzwert für die Kategorien der Treibhausgasemissionen Scope 1 und Scope 2 (und gegebenenfalls einen separaten für Scope 3), mit dem seine eigenen **THG-Emissionsreduktionsziele** oder Zwischenziele innerhalb der jeweiligen Kategorien verglichen werden können.

AR 27. Der Referenzzielwert kann berechnet werden, indem die Treibhausgasemissionen im Basisjahr entweder mit einem sektorspezifischen (sektorale Dekarbonisierungsmethode) oder sektorübergreifenden (Methode der absoluten Emissionsminderung (absolute contraction methodology)) **Emissionsreduktionsfaktor** multipliziert werden. Diese Emissionsreduktionsfaktoren können aus verschiedenen Quellen abgeleitet werden. Das Unternehmen sollte sicherstellen, dass die verwendete Quelle auf einem Emissionsreduktionspfad beruht, der mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C vereinbar ist.

AR 28. Die **Emissionsreduktionsfaktoren** werden laufend weiterentwickelt. Den Unternehmen wird daher nahegelegt, nur aktualisierte öffentlich zugängliche Informationen zu verwenden.

	2030	2050
Sektorübergreifender Reduktionspfad (ACA) basierend auf 2020 als Bezugsjahr	- 42 %	- 90%

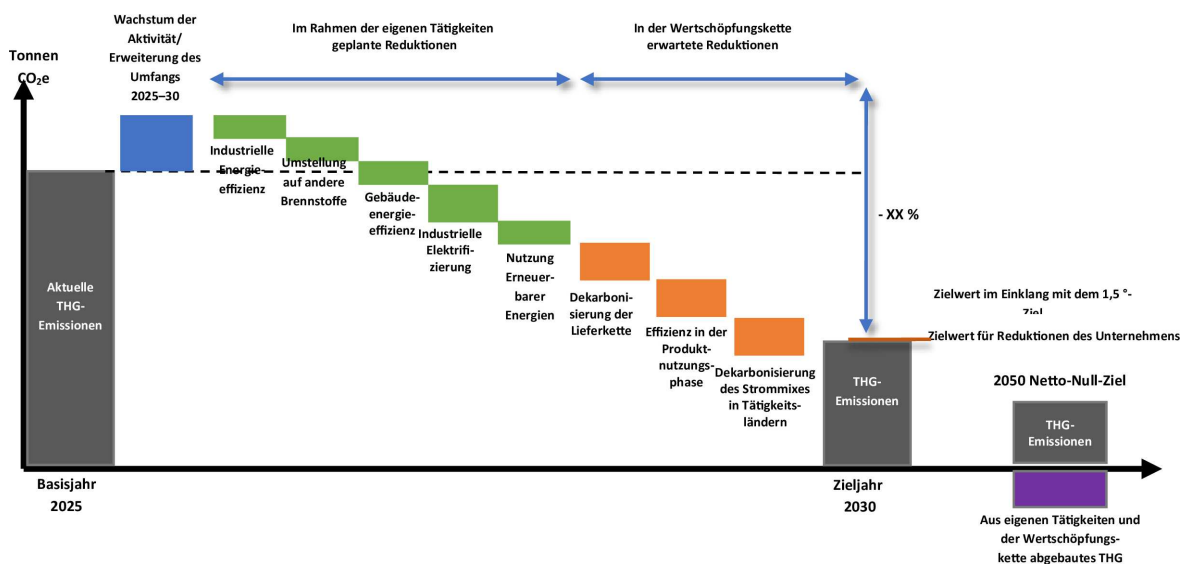
Quelle: Basierend auf „Pathways to Net-zero –SBTi Technical Summary“ (Version 1.0, Oktober 2021)

AR 29. Der Referenzzielwert hängt von dem Basisjahr und den Ausgangswerten des **Emissionsreduktionsziels** des Unternehmens ab. Infolgedessen kann der Referenzzielwert für Unternehmen mit einem aktuellen Basisjahr oder höheren Basisemissionen leichter erreichbar sein als für Unternehmen, die in der Vergangenheit bereits ehrgeizige **Maßnahmen** zur Reduktion der Treibhausgasemissionen ergriffen haben. Daher können Unternehmen, die in der Vergangenheit Emissionsreduktionen im Einklang mit einem an das 1,5-Grad-Ziel angepassten sektorübergreifenden oder sektorspezifischen Pfad erzielt haben, ihre Basisemissionen entsprechend anpassen, um den Referenzzielwert zu bestimmen. Wenn das Unternehmen dementsprechend die Basisemissionen anpasst, um den Referenzzielwert festzulegen, berücksichtigt es keine Emissionsreduktionen vor dem Jahr 2020 und legt geeignete Nachweise für die in der Vergangenheit erzielte Reduktion der Treibhausgasemissionen vor.

AR 30. Bei der Angabe der nach Absatz 34 Buchstabe f erforderlichen Informationen erläutert das Unternehmen Folgendes:

- unter Bezugnahme auf seine **Klimaschutzmaßnahmen** die **Dekarbonisierungshebel** und ihren geschätzten quantitativen Beitrag zur Erreichung der THG-Emissionsreduktionsziele, aufgeschlüsselt nach Kategorien (Scope 1, 2 und 3),
- ob es beabsichtigt, neue Technologien einzuführen, und welche Rolle diese dabei spielen sollen, seine THG-Emissionsreduktionsziele zu erreichen, und
- ob und wie es unterschiedliche Klimaszenarien berücksichtigt hat, die zumindest ein **Klimaszenario** im Einklang mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C umfassen, um relevante umwelt-, gesellschafts-, technologie-, markt- und **politik**bezogene Entwicklungen zu ermitteln und seine Dekarbonisierungshebel festzulegen.

AR 31. Das Unternehmen kann seine THG-Emissionsreduktionsziele zusammen mit seinen **Klimaschutzmaßnahmen** (siehe Abschnitt AR 19) als Tabelle oder grafischen Pfad vorlegen, aus denen die Entwicklungen im Laufe der Zeit hervorgehen. Die folgende Abbildung und Tabelle enthalten Beispiele für die Kombination von Zielen und Dekarbonisierungshebeln:



	Basisjahr (z. B. 2025)	Ziel für 2030	Ziel für 2035		Ziel bis 2050
THG-Emissionen (in Tausend Tonnen CO ₂ e)	100	60	40		
Energieeffizienz und Verbrauchssenkung	-	- 10	- 4		
Materialeffizienz und Verbrauchssenkung	-	- 5	-		
Brennstoffwechsel	-	- 2	-		
Elektrifizierung	-	-	- 10		
Nutzung erneuerbarer Energien	-	- 10	- 3		
Schrittweise Einstellung, Ersetzung oder Änderung des Produkts	-	- 8	-		
Schrittweise Einstellung, Ersetzung oder Änderung des Verfahrens	-	- 5	- 3		
Sonstiges	-	-			

Angabepflicht E1-5 – Energieverbrauch und Energiemix

Leitlinien für die Berechnung

AR 32. Bei der Erstellung der nach Absatz 35 erforderlichen Informationen über den Energieverbrauch geht das Unternehmen wie folgt vor:

- a) Es übermittelt nur den Energieverbrauch aus Prozessen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle des Unternehmens befinden, und wendet denselben Umfang an wie bei der Berichterstattung über Scope-1- und Scope-2-Emissionen,
- b) es nimmt Einsatzstoffe und Brennstoffe aus, die nicht für energetische Zwecke verbrannt werden. Das Unternehmen, das Brennstoffe als Einsatzstoffe verbraucht, kann Informationen über diesen Verbrauch getrennt von den vorgeschriebenen Angaben vorlegen,
- c) es stellt sicher, dass alle quantitativen energiebezogenen Informationen in Megawattstunden (MWh) als unterer Heizwert angegeben werden. Sind Rohdaten energiebezogener Informationen nur in anderen Energieeinheiten als MWh (z. B. Gigajoule (GJ) oder British Thermal Units (Btu)), Volumeneinheiten (z. B. Kubikfuß oder Gallonen) oder Masseneinheiten (z. B. Kilogramm oder Pfund) verfügbar, so sind sie unter Verwendung geeigneter Umrechnungsfaktoren in MWh umzurechnen (siehe z. B. Anhang II des 5. IPCC-Bewertungsberichts). Die Umrechnungsfaktoren für Brennstoffe sind transparent zu gestalten und einheitlich anzuwenden,
- d) es wird sichergestellt, dass alle quantitativen energiebezogenen Informationen als Endenergieverbrauch angegeben werden und sich auf die Energiemenge beziehen, die das Unternehmen tatsächlich verbraucht, beispielsweise unter Verwendung der Tabelle in Anhang IV der Richtlinie 2012/27 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁸⁾ zur Energieeffizienz,
- e) es vermeidet die Doppelzählung des Kraftstoffverbrauchs bei der Angabe des Verbrauchs selbst erzeugter Energie. Erzeugt das Unternehmen Strom entweder aus einer nicht erneuerbaren oder aus einer erneuerbaren Brennstoffquelle und verbraucht dann den erzeugten Strom, so wird der Energieverbrauch nur einmal beim Brennstoffverbrauch berechnet,
- f) der Energieverbrauch wird nicht verrechnet, auch wenn vor **Ort** erzeugte Energie an Dritte verkauft und von diesen genutzt wird,
- g) Energie, die innerhalb der Organisationsgrenze als „erworbene oder erhaltene“ Energie bezogen wird, wird nicht mitgezählt,
- h) es berücksichtigt Dampf, Wärme oder Kühlung, die es aus industriellen Prozessen eines Dritten als „Abfallenergie“ bezieht, als „erworbene oder erhaltene“ Energie,

⁽⁴⁸⁾ Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).

- i) es berücksichtigt erneuerbaren Wasserstoff⁽⁴⁹⁾ als erneuerbaren Brennstoff. Wasserstoff, der nicht vollständig aus erneuerbaren Quellen gewonnen wird, wird unter „Brennstoffverbrauch aus anderen nicht erneuerbaren Quellen“ erfasst und
- j) es folgt bei der Aufteilung von Strom, Dampf, Wärme oder Kühlung zwischen erneuerbaren und nicht erneuerbaren Quellen auf der Grundlage des Ansatzes zur Berechnung der marktbezogenen Scope-2-Treibhausgasemissionen einem konservativen Ansatz. Das Unternehmen berücksichtigt diesen Energieverbrauch nur dann als aus erneuerbaren Quellen stammend, wenn die Herkunft der erworbenen Energie in den vertraglichen Vereinbarungen mit seinen **Lieferanten** eindeutig festgelegt ist (Vereinbarung über den Bezug von erneuerbarem Strom, standardisierter Ökostromtarif, Marktinstrumente wie der Nachweis der Herkunft aus erneuerbaren Quellen in Europa⁽⁵⁰⁾ oder ähnliche Instrumente wie Zertifikate für erneuerbare Energien in den USA und Kanada usw.).

AR 33. Die Angaben nach Absatz 38 sind erforderlich, wenn das Unternehmen in mindestens einem **klimaintensiven Sektor** tätig ist. Die nach Absatz 38 Buchstaben a bis e erforderlichen Informationen umfassen auch Energie aus fossilen Quellen, die bei Betriebsvorgängen verbraucht wird, die nicht in klimaintensiven Sektoren erfolgen.

AR 34. Die Angaben zum Energieverbrauch und zum Energiemix können für **klimaintensive Sektoren** im folgenden Tabellenformat dargestellt werden, und für alle anderen Sektoren, indem die Zeilen 1 bis 5 weggelassen werden.

Energieverbrauch und Energiemix		Vergleich	Jahr N
(1)	Brennstoffverbrauch aus Kohle und Kohleerzeugnissen (MWh)		
(2)	Brennstoffverbrauch aus Rohöl und Erdölerzeugnissen (MWh)		
(3)	Brennstoffverbrauch aus Erdgas (MWh)		
(4)	Brennstoffverbrauch aus sonstigen fossilen Quellen (MWh)		
(5)	Verbrauch aus erworbener oder erhaltener Elektrizität, Wärme, Dampf und Kühlung und aus fossilen Quellen (MWh)		
(6)	Gesamtverbrauch fossiler Energie (MWh) (Summe der Zeilen 1 bis 5)		
Anteil fossiler Quellen am Gesamtenergieverbrauch (in %)			
(7)	Verbrauch aus nuklearen Quellen (MWh)		
Anteil des Verbrauchs aus nuklearen Quellen am Gesamtenergieverbrauch (in %)			
(8)	Brennstoffverbrauch für erneuerbare Quellen, einschließlich Biomasse (auch Industrie- und Siedlungsabfällen biologischen Ursprungs, Biogas, Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen usw.) (MWh).		
(9)	Verbrauch aus erworbener oder erhaltener Elektrizität, Wärme, Dampf und Kühlung und aus erneuerbaren Quellen (MWh)		
(10)	Verbrauch selbst erzeugter erneuerbarer Energie, bei der es sich nicht um Brennstoffe handelt (MWh)		
(11)	Gesamtverbrauch erneuerbarer Energie (MWh) (Summe der Zeilen 8 bis 10)		
Anteil erneuerbarer Quellen am Gesamtenergieverbrauch (in %)			

⁽⁴⁹⁾ Unter Einhaltung der Anforderungen in delegierten Rechtsakten für Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen: Delegierte Verordnung der Kommission vom 10. Februar 2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung einer Unionsmethode mit detaillierten Vorschriften für die Erzeugung flüssiger oder gasförmiger erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr und Delegierte Verordnung der Kommission vom 10. Februar 2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung eines Mindestschwellenwertes für die Treibhausgaseinsparungen durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe und einer Methode zur Ermittlung der Treibhausgaseinsparungen durch flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr sowie durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe.

⁽⁵⁰⁾ Auf der Grundlage der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

Energieverbrauch und Energiemix	Vergleich	Jahr N
Gesamtenergieverbrauch (MWh) (Summe der Zeilen 6, 7 und 11)		

AR 35. Der Gesamtenergieverbrauch mit einer Unterscheidung zwischen dem Verbrauch fossiler, nuklearer und erneuerbarer Energie kann in der **Nachhaltigkeitserklärung** grafisch dargestellt werden, um die Entwicklungen im Laufe der Zeit zu veranschaulichen (z. B. durch ein Kreisdiagramm oder ein Balkendiagramm).

Energieintensität auf der Grundlage der Nettoumsatzerlöse

Leitlinien für die Berechnung

AR 36. Bei der Zusammenstellung der nach Absatz 40 erforderlichen Informationen über die Energieintensität geht das Unternehmen wie folgt vor:

- a) Es berechnet die Energieintensität anhand der folgenden Formel:

$$\frac{\text{Gesamtenergieverbrauch aus Aktivitäten in klimaintensiven Sektoren (MWh)}}{\text{Nettoumsatzerlöse aus Aktivitäten in klimaintensiven Sektoren (Währungseinheit)}}$$

- b) es gibt den Gesamtenergieverbrauch in MWh und die Nettoumsatzerlöse in Währungseinheiten (z. B. Euro) an,
- c) Zähler und Nenner dürfen nur aus dem Anteil am Gesamtenergieverbrauch (im Zähler) und den Nettoumsatzerlösen (im Nenner) bestehen, die Aktivitäten in **klimaintensiven Sektoren** zuzuordnen sind. Zähler und Nenner sollten in Bezug auf den Umfang einheitlich sein,
- d) es berechnet den Gesamtenergieverbrauch im Einklang mit der Anforderung nach Absatz 37,
- e) es berechnet die Nettoumsatzerlöse gemäß den für den Abschluss geltenden Rechnungslegungsstandards, d. h. IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden oder lokalen Rechnungslegungsanforderungen.

AR 37. Die quantitativen Informationen können in der nachstehenden Tabelle dargestellt werden.

Energieintensität pro Nettoerlös	Vergleich	N	% N / N-1
Gesamtenergieverbrauch aus Tätigkeiten in klimaintensiven Sektoren pro Nettoumsatzerlös aus Tätigkeiten in klimaintensiven Sektoren (MWh/Währungseinheit)			

Konnektivität der Energieintensität auf der Grundlage der Nettoumsatzerlöse mit Informationen zur Finanzberichterstattung

AR 38. Der Abgleich zwischen den Nettoumsatzerlösen aus Tätigkeiten in **klimaintensiven Sektoren** und dem entsprechenden Posten oder den Angaben des Abschlusses (gemäß Absatz 43) kann wie folgt dargestellt werden:

- a) durch einen Querverweis auf den entsprechenden Posten oder die entsprechende Angabe im Abschluss oder
- b) durch einen quantitativen Abgleich unter Verwendung des nachstehenden Tabellenformats, wenn die Nettoumsatzerlöse nicht direkt mit einem Posten oder einer Angabe im Abschluss verknüpft werden können.

Nettoumsatzerlöse aus Aktivitäten in klimaintensiven Sektoren, die zur Berechnung der Energieintensität herangezogen werden	
Nettoumsatzerlöse (sonstige)	
Gesamtnettoumsatzerlöse (Abschluss)	

Angabepflicht E1-6 – THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen*Leitlinien für die Berechnung*

- AR 39. Bei der Zusammenstellung der nach Absatz 44 erforderlichen Informationen für die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen geht das Unternehmen wie folgt vor:
- a) Es beachtet die Grundsätze, Anforderungen und Leitlinien des Unternehmensstandards des THG-Protokolls (Fassung von 2004). Das Unternehmen kann die Empfehlung (EU) 2021/2279 der Kommission ⁽⁵¹⁾ oder die Anforderungen der Norm EN ISO 14064-1:2018 berücksichtigen. Wenn das Unternehmen bereits die THG-Bilanzierungsmethode nach ISO 14064-1:2018 anwendet, muss es dennoch die Anforderungen dieses Standards erfüllen (z. B. in Bezug auf die Berichterstattungsgrenzen und die Angabe marktbezogener Scope-2-Treibhausgasemissionen),
 - b) es gibt die Methoden, signifikanten Annahmen und Emissionsfaktoren an, die es zur Berechnung oder Messung der Treibhausgasemissionen verwendet, zusammen mit einer Begründung für ihre Verwendung, und stellt einen Verweis oder einen Link auf sonstige verwendete Berechnungswerkzeuge zur Verfügung,
 - c) es gibt die Emissionen von CO₂, CH₄, N₂O, HFKW, PFC, SF₆ und NF₃ an. Zusätzliche Treibhausgase können berücksichtigt werden, wenn sie als erheblich eingeschätzt werden, und
 - d) es verwendet die aktuellsten vom IPCC veröffentlichten Werte für das **Erderwärmungspotenzial** (global warming potential, GWP) auf der Grundlage eines Zeithorizonts von 100 Jahren zur Berechnung der CO₂-Äquivalente für Emissionen von Nicht-CO₂-Gasen.
- AR 40. Bei der Erstellung der Informationen für die Berichterstattung über die Treibhausgasemissionen seiner assoziierten Unternehmen, Gemeinschaftsunternehmen, nicht konsolidierten Tochterunternehmen (Investmentunternehmen) und vertraglichen Vereinbarungen gemäß Absatz 50 konsolidiert das Unternehmen 100 % der Treibhausgasemissionen der Unternehmen, über die es die operative Kontrolle hat. In der Praxis ist dies der Fall, wenn das Unternehmen die Lizenz oder Genehmigung besitzt, die Vermögenswerte dieser assoziierten Unternehmen, Gemeinschaftsunternehmen, nicht konsolidierten Tochterunternehmen (Investmentunternehmen) und vertraglichen Vereinbarungen zu betreiben. Verfügt das Unternehmen über eine vertraglich festgelegte zeitweise operative Kontrolle, so konsolidiert es die während der Ausübung seiner operativen Kontrolle emittierten Treibhausgase zu 100 %.
- AR 41. Im Einklang mit Kapitel 3.7 des ESRS 1 muss das Unternehmen gegebenenfalls Informationen über seine Treibhausgasemissionen aufschlüsseln. Beispielsweise kann das Unternehmen seine Treibhausgasemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 oder seine THG-Gesamtemissionen nach Ländern, Betriebssegmenten, Wirtschaftstätigkeiten, Tochterunternehmen, THG-Kategorien (CO₂, CH₄, N₂O, HFKW, PFC, SF₆, NF₃ und andere vom Unternehmen berücksichtigte Treibhausgase) oder Arten der Quellen (stationäre Verbrennung, mobile Verbrennung, Prozessemissionen und flüchtige Emissionen) aufschlüsseln.
- AR 42. Ein Unternehmen kann einen anderen Berichtszeitraum haben als einige oder alle Unternehmen in seiner Wertschöpfungskette. In diesem Fall ist es dem Unternehmen gestattet, seine Treibhausgasemissionen gemäß Absatz 44 unter Verwendung von Informationen für Berichtszeiträume zu messen, die von seinem eigenen Berichtszeitraum abweichen, wenn diese Informationen von Unternehmen in seiner Wertschöpfungskette mit anderen Berichtszeiträumen als dem Berichtszeitraum des Unternehmens stammen, sofern
- a) das Unternehmen die aktuellsten verfügbaren Daten dieser Unternehmen in seiner Wertschöpfungskette zur Messung und Angabe seiner Treibhausgasemissionen verwendet,
 - b) die Berichtszeiträume gleich lang sind und
 - c) das Unternehmen die Auswirkungen signifikanter Ereignisse und Veränderungen der (für seine Treibhausgasemissionen relevanten) Umstände angibt, die zwischen den Berichtsterminen der Unternehmen in seiner Wertschöpfungskette und dem Datum des Abschlusses des Unternehmens zu allgemeinen Zwecken eintreten.
- AR 43. Bei der Zusammenstellung der nach Absatz 48 Buchstabe a erforderlichen Informationen über **Scope-1-THG-Bruttoemissionen** geht das Unternehmen wie folgt vor:
- a) Es berechnet oder misst die Treibhausgasemissionen aus der stationären Verbrennung, der mobilen Verbrennung, Prozessemissionen und flüchtigen Emissionen und verwendet geeignete Aktivitätsdaten, die den Verbrauch an nicht erneuerbaren Brennstoffen umfassen,

⁽⁵¹⁾ Empfehlung (EU) 2021/2279 der Kommission vom 15. Dezember 2021 zur Anwendung der Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks zur Messung und Offenlegung der Umwelleistung von Produkten und Organisationen entlang ihres Lebenswegs (ABl. L 471 vom 30.12.2021, S. 1).

- b) es verwendet geeignete und einheitliche Emissionsfaktoren,
- c) es gibt biogene CO₂-Emissionen aus der Verbrennung oder dem biologischen Abbau von Biomasse getrennt von den Scope-1-Treibhausgasemissionen an, berücksichtigt aber Emissionen anderer Arten von Treibhausgasen (insbesondere CH₄ und N₂O),
- d) es schließt jegliche Entnahme oder alle erworbenen, verkauften oder übertragenen **CO₂-Zertifikate** oder Treibhausgaszertifikate aus der Berechnung der Scope-1-Treibhausgasemissionen aus, und
- e) für Tätigkeiten, die im Rahmen des EU-EHS gemeldet werden, erstattet es Bericht über Scope-1-Emissionen nach der EU-EHS-Methode. Die EU-EHS-Methode kann auch auf Tätigkeiten in geografischen Gebieten und Sektoren angewandt werden, die nicht unter das EU-EHS fallen.

AR 44. Bei der Zusammenstellung der nach Absatz 48 Buchstabe b erforderlichen Informationen über den prozentualen Anteil der Scope-1-Treibhausgas**emissionen** aus regulierten Emissionshandelssystemen geht das Unternehmen wie folgt vor:

- a) Es berücksichtigt Treibhausgasemissionen aus den von ihm betriebenen **Anlagen**, die regulierten Emissionshandelssystemen (EHS) unterliegen, einschließlich des EU-EHS, nationaler EHS und gegebenenfalls EHS in Ländern außerhalb der EU,
- b) es gibt nur die Emissionen von CO₂, CH₄, N₂O, HFKW, PFC, SF₆ und NF₃ an,
- c) es stellt sicher, dass der Anrechnungszeitraum für Scope-1-THG-Bruttoemissionen dem Anrechnungszeitraum für die unter das EHS fallenden Emissionen entspricht, und
- d) es berechnet den Anteil anhand der folgenden Formel:

$$\frac{\text{THG-Emissionen (in t CO}_2\text{e) aus EU-EHS-Anlagen + nationale EHS-Anlagen + Nicht-EU-EHS-Anlagen}}{\text{Scope-1-Treibhausgasemissionen (t CO}_2\text{e)}}$$

AR 45. Bei der Zusammenstellung der nach Absatz 49 erforderlichen Informationen über Scope-2-THG-Brutto**emissionen** geht das Unternehmen wie folgt vor:

- a) Es berücksichtigt die Grundsätze und Anforderungen der Leitlinien des THG-Protokolls für Scope-2-Treibhausgasemissionen (Version 2015, insbesondere die Scope-2-Qualitätskriterien in Kapitel 7.1 in Bezug auf vertragliche Instrumente), außerdem kann es die Empfehlung (EU) 2021/2279 der Kommission oder die relevanten Anforderungen für die Quantifizierung **indirekter Treibhausgasemissionen** aus importierter Energie gemäß ISO 14064-1:2018 berücksichtigen,
- b) es gibt **Elektrizität, Dampf, Wärme und Kühlung** an, die das Unternehmen **erworben** oder **erhalten** hat,
- c) es vermeidet eine Doppelzählung der unter den Kategorien Scope 1 oder 3 gemeldeten Treibhausgasemissionen,
- d) es wendet die standortbezogene und die marktbezogene Methode zur Berechnung der Scope-2-Treibhausgasemissionen an und legt Informationen über den Anteil und die Arten der vertraglichen Instrumente vor. Bei der standortbezogenen Methode werden die Scope-2-Treibhausgasemissionen des auf der Grundlage von durchschnittlichen Emissionsfaktoren für die Energieerzeugung an bestimmten Orten, einschließlich lokaler, subnationaler oder nationaler Grenzen, quantifiziert (THG-Protokoll, Leitlinien für Scope-2-Emissionen, Glossar, 2015). Bei der marktbezogenen Methode werden die Scope-2-Treibhausgasemissionen auf der Grundlage der Treibhausgasemissionen der Erzeuger quantifiziert, von denen das berichtende Unternehmen vertraglich Strom, der mit Instrumenten gebündelt ist, oder ungebündelte Instrumente allein, erwirbt (THG-Protokoll, Leitlinien für Scope-2-Emissionen, Glossar, 2015); in diesem Fall kann das Unternehmen den Anteil der marktbezogenen Scope-2-Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit erworbenem Strom, der mit Instrumenten wie Herkunftsnachweisen oder Zertifikaten für erneuerbare Energien gebündelt ist, angeben. Das Unternehmen stellt Informationen über den Anteil und die Arten der vertraglichen Instrumente zur Verfügung, die für den Verkauf und den Kauf von Energie verwendet werden, die mit Attributen zur Energieerzeugung gebündelt oder nicht mit Energieattributen gebündelt ist,

- e) es gibt biogene CO₂-Emissionen aus der Verbrennung oder dem biologischen Abbau von Biomasse getrennt von den Scope-2-Treibhausgasemissionen an, berücksichtigt aber Emissionen anderer Arten von Treibhausgasen (insbesondere CH₄ und N₂O). Werden bei den angewandten Emissionsfaktoren der prozentuale Anteil an Biomasse oder an biogenem CO₂ nicht getrennt, so muss das Unternehmen dies angeben. Stehen Treibhausgasemissionen anderer Treibhausgase als CO₂ (insbesondere CH₄ und N₂O) für standortbezogene durchschnittliche Emissionsfaktoren des Netzes oder für die marktbezogene Methode nicht zur Verfügung oder sind davon ausgeschlossen, so gibt das Unternehmen dies an,
- f) es schließt jegliche Entnahme oder alle erworbenen, verkauften oder übertragenen **CO₂-Zertifikate** oder Treibhausgaszertifikate aus der Berechnung der Scope-2-Treibhausgasemissionen aus.

AR 46. Bei der Zusammenstellung der nach Absatz 51 erforderlichen Informationen über Scope-3-THG-Brutto**emissionen** geht das Unternehmen wie folgt vor:

- a) Es berücksichtigt die Grundsätze und Bestimmungen des Rechnungslegungs- und Berichterstattungsstandards des THG-Protokolls für die Wertschöpfungskette von Unternehmen (Scope 3) (Fassung von 2011), außerdem kann es die Empfehlung (EU) 2021/2279 der Kommission oder die relevanten Anforderungen für die Quantifizierung **indirekter Treibhausgasemissionen** gemäß ISO 14064-1:2018 berücksichtigen,
- b) wenn es sich um ein Finanzinstitut handelt, berücksichtigt es den Rechnungslegungs- und Berichterstattungsstandard für Treibhausgase für die Finanzbranche der Partnership for Carbon Accounting Financial (PCAF), insbesondere Teil A „Financed Emissions“ (Fassung vom Dezember 2022),
- c) es überprüft unter Verwendung geeigneter Schätzungen seine gesamten Scope-3-Treibhausgasemissionen auf der Grundlage der 15 Scope-3-Kategorien, die im Unternehmensstandard des THG-Protokolls und im Rechnungslegungs- und Berichterstattungsstandard des THG-Protokolls für die Wertschöpfungskette von Unternehmen (Scope 3) (Fassung von 2011) beschrieben werden. Alternativ kann es seine **indirekten Treibhausgasemissionen** auf der Grundlage der in Abschnitt 5.2.4 der Norm EN ISO 14064-1:2018 genannten Kategorien überprüfen (außer bei indirekten Treibhausgasemissionen aus importierter Energie),
- d) es ermittelt und übermittelt seine signifikanten Scope-3-Kategorien auf der Grundlage der Größenordnung ihrer geschätzten Treibhausgasemissionen und anderer Kriterien gemäß dem Rechnungslegungs- und Berichterstattungsstandard des THG-Protokolls für die Wertschöpfungskette von Unternehmen (Scope 3) (Fassung von 2011, S. 61 und 65–68) oder gemäß Anhang H.3.2 der Norm EN ISO 14064-1:2018, z. B. Finanzausgaben, Einfluss, zugehörige **Übergangsrisiken** und **Chancen** oder Standpunkte der **Interessenträger**,
- e) es berechnet oder schätzt die Treibhausgasemissionen in signifikanten Scope-3-Kategorien unter Verwendung geeigneter Emissionsfaktoren,
- f) es aktualisiert jährlich die Scope-3-Treibhausgasemissionen in jeder signifikanten Kategorie auf der Grundlage aktueller Tätigkeitsdaten, es aktualisiert mindestens alle drei Jahre oder bei Auftreten eines signifikanten Ereignisses oder einer erheblichen Änderung der Umstände das gesamte Scope-3-Treibhausgasinventar (ein signifikantes Ereignis oder eine erhebliche Änderung der Umstände kann sich beispielsweise auf Änderungen der Tätigkeiten oder der Struktur des Unternehmens, Änderungen der Tätigkeiten oder der Struktur seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette(n), eine Änderung der Berechnungsmethode oder die Aufdeckung von Fehlern beziehen),
- g) es gibt den Umfang an, in dem seine Scope-3-Treibhausgasemissionen anhand von Inputs aus bestimmten Tätigkeiten innerhalb der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens gemessen werden, sowie den Prozentsatz der Emissionen, der anhand von Primärdaten von **Lieferanten** oder anderen Partnern in der **Wertschöpfungskette** berechnet wurde,
- h) es gibt für jede signifikante Kategorie von Scope-3-Treibhausgasemissionen die berücksichtigten Berichterstattungsgrenzen, die Berechnungsmethoden für die Schätzung der Treibhausgasemissionen an und erklärt, ob und welche Berechnungswerkzeuge eingesetzt wurden. Die Scope-3-Kategorien sollten mit dem THG-Protokoll übereinstimmen und Folgendes umfassen:
 - i. indirekte Scope-3-Treibhausgasemissionen der konsolidierten Gruppenunternehmen (das Mutterunternehmen und die Tochterunternehmen),
 - ii. indirekte Scope-3-Treibhausgasemissionen aus assoziierten Unternehmen, Gemeinschaftsunternehmen sowie nicht konsolidierten Tochterunternehmen, bei denen das Unternehmen in der Lage ist, die operativen Tätigkeiten und Beziehungen zu kontrollieren (operative Kontrolle),
 - iii. Treibhausgasemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 aus assoziierten Unternehmen, Gemeinschaftsunternehmen, nicht konsolidierten Tochterunternehmen (Investmentunternehmen) sowie gemeinsamen Vereinbarungen, über die das Unternehmen keine **operative Kontrolle** ausübt, sofern diese Unternehmen Teil der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des berichtenden Unternehmens sind,

- i) es gibt eine Liste der Kategorien von Scope-3-Treibhausgasemissionen an, die in das Inventar aufgenommen und daraus ausgeschlossen werden, mit einer Begründung für die ausgeschlossenen Scope-3-Kategorien,
- j) es gibt biogene CO₂-Emissionen aus der Verbrennung oder dem biologischen Abbau von Biomasse, die in seiner vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** entstehen, getrennt von den Scope-3-THG-Bruttoemissionen an und nimmt Emissionen anderer Arten von Treibhausgasen (z. B. CH₄ und N₂O) sowie CO₂-Emissionen, die innerhalb des Lebenszyklus von Biomasse entstehen, außer aus der Verbrennung oder dem biologischen Abbau, (beispielsweise Treibhausgasemissionen aus der Verarbeitung oder dem Transport von Biomasse) in die Berechnung der Scope-3-Treibhausgasemissionen auf,
- k) es schließt jegliche Entnahme oder alle erworbenen, verkauften oder übertragenen **CO₂-Zertifikate** oder Treibhausgaszertifikate aus der Berechnung der Scope-3-Treibhausgasemissionen aus.

AR 47. Bei der Erstellung der nach Absatz 52 erforderlichen Informationen über die THG-Gesam**emissionen** geht das Unternehmen wie folgt vor:

- a) Es verwendet die folgenden Formeln, um die THG-Gesamtemissionen zu berechnen:

THG-Gesamtemissionenstandortbezogen (t CO₂e)

= **Scope-1-Bruttoemissionen + Scope-2-Bruttoemissionenstandortbezogen + Scope-3-Bruttoemissionen gesamt**

THG-Emissionenmarktbezogen (t CO₂e)

= **Scope-1-Bruttoemissionen + Scope-2-Bruttoemissionenmarktbezogen + Scope-3-Bruttoemissionen**

- b) es gibt die THG-Gesamtemissionen an, wobei bei der Messung der zugrunde liegenden Scope-2-Treibhausgasemissionen zwischen aus den standortbezogenen Methoden und aus den marktbezogenen Methoden abgeleiteten Emissionen unterschieden wird.

AR 48. Das Unternehmen gibt seine THG-Gesam**emissionen**, aufgeschlüsselt nach Scope-1-, Scope-2- und signifikanten Scope-3-Emissionen, im Einklang mit der nachstehenden Tabelle an.

Rückblickend				Etappenziele und Zieljahre			
Basis Jahr	Vergleich	N	% N / N-1	2025	2030	(2050)	Jährlich % des Ziels / Basisjahr

Scope-1-Treibhausgasemissionen

Scope-1- THG-Bruttoemissionen (t CO ₂ e)							
Prozentsatz der Scope-1- Treibhausgasemissionen aus regulierten Emissionshandelssystemen (in %)							

Scope-2-Treibhausgasemissionen

Standortbezogene Scope-2-THG-Bruttoemissionen (t CO ₂ e)							
Marktbezogene Scope-2- THG-Bruttoemissionen (t CO ₂ e)							

Signifikante Scope-3-Treibhausgasemissionen

Gesamte indirekte (Scope-3-) THG-Bruttoemissionen (t CO ₂ e)								
1 Erworbene Waren und Dienstleistungen								
[Optionale Unterkategorie: Cloud-Computing und Rechenzentrumsdienste								
2 Investitionsgüter								
3 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Brennstoffen und Energie (nicht in Scope 1 oder Scope 2 enthalten)								
4 Vorgelagerter Transport und Vertrieb								
5 Abfallaufkommen in Betrieben								
6 Geschäftsreisen								
7 Pendelnde Arbeitnehmer								
8 Vorgelagerte geleaste Wirtschaftsgüter								
9 Nachgelagerter Transport								
10 Verarbeitung verkaufter Produkte								
11 Verwendung verkaufter Produkte								

12	Behandlung von Produkten am Ende der Lebensdauer							
13	Nachgelagerte geleaste Wirtschaftsgüter							
14	Franchises							
15	Investitionen							

THG-Emissionen insgesamt

THG-Emissionen insgesamt (standortbezogen) (t CO ₂ e)								
THG-Emissionen insgesamt (marktbezogen) (t CO ₂ e)								

AR 49. Um potenzielle **Übergangsrisiken** aufzuzeigen, kann das Unternehmen seine nach den wichtigen Ländern und gegebenenfalls nach Geschäftssegmenten aufgeschlüsselten THG-Gesamtemissionen angeben (unter Anwendung der gleichen Segmente wie für den Abschluss gemäß den Rechnungslegungsstandards, d. h. nach dem IFRS 8 *Geschäftssegmente* oder lokalen Rechnungslegungsanforderungen). Scope-3-Treibhausgasemissionen können von diesen Aufschlüsselungen nach Ländern ausgenommen werden, wenn die entsprechenden Daten nicht ohne Weiteres verfügbar sind.

AR 50. Die Scope-3-Treibhausgasemissionen können auch nach den in der Norm EN ISO 14064-1:2018 festgelegten indirekten Emissionskategorien dargestellt werden.

AR 51. Wenn es für die Scope-3-Emissionen des Unternehmens wesentlich ist, muss es die Treibhausgasemissionen aus erworbenen Cloud-Computing- und Rechenzentrumsdiensten als Teil der übergeordneten **Scope-3-Kategorie** „vorgelagerte erworbene Waren und Dienstleistungen“ angeben.

AR 52. Die nach Scope 1, 2 und 3 aufgeschlüsselten THG-Gesamtemissionen können in der **Nachhaltigkeitserklärung** grafisch dargestellt werden (z. B. als Balken- oder Kreisdiagramm), sodass daraus die Aufteilung der Treibhausgasemissionen innerhalb der **Wertschöpfungskette** (vorgelagert, eigene Tätigkeiten, Transport, nachgelagert) hervorgeht.

Treibhausgasintensität auf der Grundlage der Nettoumsatzerlöse

Leitlinien für die Berechnung

AR 53. Bei der Angabe der nach Absatz 53 erforderlichen Informationen über die Treibhausgasintensität auf der Grundlage der Nettoumsatzerlöse geht das Unternehmen wie folgt vor:

- a) Es berechnet die Treibhausgasintensität anhand der folgenden Formel:

$$\frac{\text{THG-Emissionen gesamt (t CO}_2\text{e)}}{\text{Nettoumsatzerlöse (Währungseinheit)}}$$

- b) es drückt die THG-Gesamtemissionen in Tonnen CO₂-Äquivalent und die Nettoumsatzerlöse in Währungseinheiten (z. B. Euro) aus und legt die Ergebnisse für die marktbezogene und standortbezogene Methode vor,
- c) es trägt die THG-Gesamtemissionen in den Zähler und die Nettogesamterlöse in den Nenner ein,
- d) es berechnet die THG-Gesamtemissionen gemäß Absatz 44 Buchstabe d und Absatz 52 und
- e) es berechnet die Nettoumsatzerlöse im Einklang mit den Anforderungen der für Abschlüsse anzuwendenden Rechnungslegungsstandards, d. h. IFRS 15 oder lokale Rechnungslegungsanforderungen.

AR 54. Die quantitativen Informationen können in einer Tabelle wie der folgenden dargestellt werden.

THG-Intensität pro Nettoerlös	Vergleich	N	% N / N-1
THG-Gesamtemissionen (standortbezogen) pro Nettoerlös (t CO ₂ e/Währungseinheit)			
THG-Gesamtemissionen (marktbezogen) pro Nettoerlös (t CO ₂ e/Währungseinheit)			

Konnektivität der Treibhausgasintensität auf der Grundlage der Umsatzerlöse mit Informationen zur Finanzberichterstattung

AR 55. Der Abgleich der zur Berechnung der Treibhausgasintensität verwendeten Nettoumsatzerlöse mit dem betreffenden Posten oder den entsprechenden Anhangangaben im Abschluss (gemäß Absatz 55) kann:

- durch einen Querverweis auf den entsprechenden Posten oder die Angaben im Abschluss oder
- durch einen quantitativen Abgleich unter Verwendung des nachstehenden Tabellenformats, wenn die Nettoumsatzerlöse nicht direkt mit einem Posten oder einer Angabe im Abschluss verknüpft werden können.

Nettoumsatzerlöse, die zur Berechnung der Treibhausgasintensität verwendet werden	
Nettoumsatzerlöse (sonstige)	
Nettogesamterlöse (im Abschluss)	

Angabepflicht E1-7 – Entnahme von Treibhausgasen und Projekte zur Verringerung von Treibhausgasen, finanziert über CO₂-Zertifikate

Entnahme und Speicherung von Treibhausgasen im Rahmen eigener Tätigkeiten und innerhalb der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette

AR 56. Zusätzlich zu ihren Treibhausgasemissionsinventaren schaffen Unternehmen Transparenz darüber, wie und in welchem Umfang sie entweder natürliche Senken verbessern oder technische Lösungen zur Entnahme von Treibhausgasen aus der Atmosphäre in ihrem eigenen Betrieb und in ihrer vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette anwenden. Auch wenn es keine allgemein anerkannten Konzepte und Methoden für die Verbuchung der Entnahme von Treibhausgasen gibt, soll dieser Standard die Transparenz in Bezug auf die Bemühungen des Unternehmens, Treibhausgase aus der Atmosphäre zu entfernen, erhöhen (Absatz 56 Buchstabe a und Absatz 58). Die Entnahme von Treibhausgasen außerhalb der **Wertschöpfungskette**, den das Unternehmen durch den Erwerb von **CO₂-Zertifikaten** unterstützt, ist gemäß Absatz 56 Buchstabe b und Absatz 59 gesondert anzugeben.

AR 57. Bei der Angabe der in Absatz 56 Buchstabe a und Absatz 58 verlangten Informationen über die **Entnahme und Speicherung von Treibhausgasen** im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten und innerhalb seiner vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** muss das Unternehmen in Bezug auf jede Entnahme- und Speicheraktivität

- die betreffenden Treibhausgase nennen,
- erläutern, ob die Entnahme und die Speicherung biogen sind oder durch **Landnutzungsänderungen** (z. B. Aufforstung, Wiederaufforstung, Wiederherstellung von Wäldern, städtische Baumpflanzung, Agroforstwirtschaft, Kohlenstoffbindung im **Boden** usw.) erfolgen, ob sie technologisch (z. B. direkte Abscheidung aus der Luft) oder hybrid sind (z. B. Bioenergie mit CO₂-Abscheidung und -Speicherung), einschließlich technischer Details zur Entnahme, zur Art der Speicherung und gegebenenfalls zum Transport entnommener Treibhausgase,
- gegebenenfalls kurz erläutern, ob die Tätigkeit als naturbasierte Lösung einzustufen ist, und
- erläutern, wie das Risiko der Nichtdurchlässigkeit angegangen wird, gegebenenfalls einschließlich der Feststellung und Überwachung von Leckagen und Umkehrereignissen.

Leitlinien für die Berechnung

AR 58. Bei der Zusammenstellung der in Absatz 56 Buchstabe a und Absatz 58 verlangten Informationen über die **Entnahme und Speicherung von Treibhausgasen** im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten und innerhalb seiner vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** geht das Unternehmen wie folgt vor:

- a) Gegebenenfalls berücksichtigt es den Unternehmensstandard (Fassung von 2004), den Produktstandard (Fassung von 2011), die Leitlinien für die Landwirtschaft (Fassung von 2014) und die Leitlinien für Landnutzung, **Landnutzungsänderung** und Forstwirtschaft für die Rechnungslegung bei THG-Projekten (Fassung von 2006) des THG-Protokolls,
- b) es wendet vereinbarte Methoden zur Verbuchung von Treibhausgasentnahmen an, sobald diese verfügbar sind, insbesondere den EU-Rechtsrahmen für die Zertifizierung der CO₂-Entnahme,
- c) gegebenenfalls erläutert es die Bedeutung der Entnahme für sein **Klimaschutzkonzept**,
- d) es gibt die Entnahme aus Betrieben an, die es besitzt, kontrolliert oder zu denen es beiträgt und die nicht in Form von CO₂-Zertifikaten an eine andere Partei verkauft wurden,
- e) gegebenenfalls kennzeichnet es die Aktivitäten zur Entnahme von Treibhausgasen im eigenen Betrieb oder in der Wertschöpfungskette, die in CO₂-Zertifikate umgewandelt und an andere Parteien auf dem freiwilligen Markt weiterverkauft wurden,
- f) es verbucht die Treibhausgas**emissionen** im Zusammenhang mit einer Entnahmeaktivität einschließlich Transport und Speicherung gemäß Angabepflicht E1-6 (Scope 1, 2 oder 3). Um die Effizienz einer Entnahmeaktivität einschließlich Transport und Speicherung transparenter darzustellen, kann das Unternehmen die mit dieser Aktivität verbundenen Treibhausgasemissionen (z. B. Treibhausgasemissionen aus dem Stromverbrauch von Technologien zur direkten Abscheidung aus der Luft) neben der Menge der entfernten Treibhausgasemissionen angeben, jedoch getrennt voneinander,
- g) im Fall einer Umkehrung verbucht es die jeweiligen Treibhausgasemissionen als Ausgleich für die Entnahme im Berichtszeitraum,
- h) es verwendet die aktuellsten vom IPCC veröffentlichten **GWP**-Werte auf der Grundlage eines Zeithorizonts von 100 Jahren zur Berechnung der CO₂-Emissionen (CO₂-Äquivalent) von Nicht-CO₂-Gasen und erläutert die zugrunde gelegten Annahmen, Methoden und Rahmen für die Berechnung der Menge der entnommenen Treibhausgase und
- i) es berücksichtigt **naturbasierte Lösungen**.

AR 59. Das Unternehmen schlüsselt die Entnahme von Treibhausgasen, die im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten und innerhalb seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette erfolgt, auf und gibt sie gesondert an. Zu den Aktivitäten zur Entnahme von Treibhausgasen in der vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** gehören diejenigen, die das Unternehmen aktiv unterstützt, z. B. durch ein Kooperationsprojekt mit einem **Lieferanten**. Von dem Unternehmen wird nicht erwartet, dass es mögliche Entnahmen von Treibhausgasen in seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette, die ihm nicht bekannt sind, berücksichtigt.

AR 60. Die quantitativen Informationen zur Entnahme von Treibhausgasen können in einer Tabelle wie der folgenden dargestellt werden.

Entnahme	Vergleich	N	% N / N-1
THG-Entnahmeaktivität 1 (z. B. Wiederherstellung von Wäldern)	-		
THG-Entnahmeaktivität 2 (z. B. direkte Abscheidung aus der Luft)	-		
	-		
Gesamtentnahme von Treibhausgasen aus eigenen Tätigkeiten (t CO₂e)			
THG-Entnahmeaktivität 1 (z. B. Wiederherstellung von Wäldern)	-		
THG-Entnahmeaktivität 2 (z. B. direkte Abscheidung aus der Luft)	-		
	-		

Entnahme	Vergleich	N	% N / N-1
Gesamtentnahme von Treibhausgasen in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette (t CO2e)			
Umkehrungen (t CO2e)			

Projekte zur Verringerung von Treibhausgasen, finanziert über CO2-Zertifikate

AR 61. Die Finanzierung von Projekten zur **Reduktion der Treibhausgasemissionen** außerhalb der **Wertschöpfungskette** des Unternehmens durch den Erwerb von **CO2-Zertifikaten**, die hohe Qualitätsstandards erfüllen, kann ein nützlicher Beitrag zum Klimaschutz sein. Gemäß diesem Standard muss das Unternehmen angeben, ob es **CO2-Zertifikate** getrennt von den Treibhausgasemissionen (Absatz 56 Buchstabe b und Absatz 59) und den THG-Emissionsreduktionszielen (Angabepflicht E1-4) verwendet. Außerdem muss das Unternehmen darlegen, in welchem Umfang und nach welchen Qualitätskriterien es diese CO2-Zertifikate nutzt.

AR 62. Bei der Angabe der nach Absatz 56 Buchstabe b und Absatz 59 erforderlichen Informationen über **CO2-Zertifikate** übermittelt das Unternehmen folgende Aufschlüsselung:

- a) Anteil (prozentualer Anteil am Volumen) der Projekte zur Reduktion und zur Entnahme von CO2-Emissionen,
- b) für CO2-Zertifikate aus Entnahmeprojekten eine Erläuterung, ob sie aus biogenen oder technologischen Senken stammen,
- c) Anteil (prozentualer Anteil am Volumen) jedes anerkannten Qualitätsstandards,
- d) Anteil (prozentualer Anteil am Volumen) der Projekte innerhalb der EU und
- e) Anteil (prozentualer Anteil am Volumen), der als entsprechende Anpassung gemäß Artikel 6 des Übereinkommens von Paris gilt.

Leitlinien für die Berechnung

AR 63. Bei der Zusammenstellung der nach Absatz 56 Buchstabe b und Absatz 59 erforderlichen Informationen über **CO2-Zertifikate** geht das Unternehmen wie folgt vor:

- a) Es berücksichtigt **anerkannte Qualitätsstandards**,
- b) gegebenenfalls erläutert es die Bedeutung von CO2-Zertifikaten für sein **Klimaschutzkonzept**,
- c) es bezieht keine CO2-Zertifikate aus Projekten zur **Reduktion von Treibhausgasemissionen** in seine **Wertschöpfungskette** ein, da die jeweiligen Emissionsreduktionen bereits im Rahmen der Angabepflicht E1-6 (Scope 2 oder Scope 3) zum Zeitpunkt ihres Eintretens angegeben werden müssen (d. h., Doppelzählungen werden vermieden),
- d) es bezieht keine CO2-Zertifikate aus Projekten zur Entnahme von Treibhausgasemissionen in seiner Wertschöpfungskette ein, da die jeweilige Entnahme bereits im Rahmen der Angabepflicht E1-7 zum Zeitpunkt seines Eintretens angegeben werden muss (d. h., Doppelzählungen werden vermieden),
- e) es gibt keine CO2-Zertifikate als Ausgleich für seine Treibhausgas**emissionen** im Rahmen der Angabepflicht E1-6 für Treibhausgasemissionen an,
- f) es gibt keine CO2-Zertifikate als Mittel zur Erreichung der unter der Angabepflicht E1-4 anzugebenden THG-Emissionsreduktionsziele an und
- g) es berechnet die Menge der künftig zu löschenden CO2-Zertifikate als Summe der CO2-Zertifikate in Tonnen CO2-Äquivalent während der Laufzeit bestehender vertraglicher Vereinbarungen.

AR 64. Die Informationen über **CO2-Zertifikate**, die im Berichtsjahr gelöscht wurden und für eine Löschung in der Zukunft vorgesehen sind, können in folgenden Tabellen dargestellt werden.

Im Berichtsjahr gelöschte CO2-Zertifikate	Vergleich	N
Gesamt (t CO2e)		
Anteil von Entnahmeprojekten (in %)		
Anteil von Reduktionsprojekten (in %)		
Anerkannter Qualitätsstandard 1 (in %)		
Anerkannter Qualitätsstandard 2 (in %)		
Anerkannter Qualitätsstandard 3 (in %)		
Anteil von Projekten innerhalb der EU (in %)		
Anteil von CO2-Zertifikaten, die als entsprechende Anpassung gelten (in %)		
In der Zukunft zu löschende CO2-Zertifikate	Betrag bis [Zeitraum]	
Gesamt (t CO2e)		

Angabepflicht E1-8 – Interne CO2-Bepreisung

AR 65. Bei der Angabe der nach den Absätzen 62 und 63 erforderlichen Informationen erläutert das Unternehmen kurz, ob und inwiefern die CO2-Preise, die in internen CO2-Bepreisungssystemen verwendet werden, mit den im Abschluss verwendeten Preisen übereinstimmen. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der internen CO2-Preise, die für Folgendes verwendet werden:

- a) die Bewertung der Nutzungsdauer und des Restwerts seiner Vermögenswerte (immaterielle Wirtschaftsgüter, Sachanlagen),
- b) die Wertminderung von Vermögenswerten und
- c) die Bemessung des beizulegenden Zeitwerts von durch Unternehmensübernahmen erworbenen Vermögenswerten.

AR 66. Die Informationen können in der nachstehenden Tabelle dargestellt werden:

Art des internen CO2- Preises	Betreffendes Volumen (t CO2e)	Angewandte Preise (€/t CO2e)	Beschreibung des Umfangs
CapEx-Schattenpreis			
Forschung und Entwicklung (FuE) Investitionsschattenpreis			
Interne CO2-Gebühren oder -Fonds			
CO2-Preise für die Prüfung von Wertminderungen			
usw.			

Angabepflicht E1-9 – Erwartete finanzielle Effekte wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken sowie potenzielle klimabezogene Chancen

Erwartete finanzielle Effekte wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken

AR 67. Wesentliche klimabedingte **physische Risiken** und **Übergangsrisiken** können die Finanzlage des Unternehmens (z. B. eigene Vermögenswerte, finanziell kontrollierte geleaste Vermögenswerte und Verbindlichkeiten), die Wertentwicklung (z. B. potenzielle künftige Zunahmen/Rückgänge der Nettoumsatzerlöse und -kosten aufgrund von Geschäftsunterbrechungen oder höheren Lieferpreisen, die möglicherweise dazu führen, dass Gewinnspannen einbrechen) sowie seine Zahlungsströme beeinträchtigen. Aufgrund der geringen Wahrscheinlichkeit, des hohen Schweregrads und des langfristigen Zeithorizonts einiger klimabedingter physischer Risiken und der Unsicherheit, die sich aus dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft ergibt, wird es wesentliche **erwartete finanzielle Effekte** geben, die nicht unter die Anforderungen der anwendbaren Rechnungslegungsstandards fallen.

AR 68. Derzeit gibt es keine allgemein anerkannte Methode, um zu bewerten oder zu messen, wie sich wesentliche **physische Risiken** und **Übergangsrisiken** in der Zukunft auf die Finanzlage, die Ertragslage und die Zahlungsströme des Unternehmens auswirken können. Deshalb muss das Unternehmen bei der Angabe der finanziellen Effekte (gemäß den Absätzen 64, 66 und 67) auf interne Methoden zurückgreifen und in einem erheblichen Ausmaß selbst ermesen, welche Daten und Annahmen erforderlich sind, um **erwartete finanzielle Effekte** zu quantifizieren.

Leitlinien für die Berechnung – Erwartete finanzielle Effekte wesentlicher physischer Risiken

AR 69. Bei der Angabe der nach Absatz 64 Buchstabe a und Absatz 66 erforderlichen Informationen erläutert das Unternehmen, ob und wie

- a) es die **erwarteten finanziellen Effekte** auf Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten bewertet hat, bei denen ein wesentliches physisches Risiko besteht, einschließlich des Anwendungsbereichs, der Zeithorizonte, der Berechnungsmethode, der kritischen Annahmen und Parameter sowie der Grenzen der Bewertung, und
- b) sich die Bewertung von Vermögenswerten und Geschäftstätigkeiten, bei denen davon ausgegangen wird, dass ein wesentliches **physisches Risiko** besteht, auf das Verfahren zur Ermittlung des wesentlichen physischen Risikos gemäß Absatz 20 Buchstabe b und Abschnitt AR 11 und zur Festlegung von **Klimaszenarien** gemäß Absatz 19 und den Abschnitten AR 13 und AR 14 stützt oder Teil dieses Verfahrens ist. Insbesondere erläutert das Unternehmen, wie es kurz-, mittel- und langfristige Zeithorizonte definiert hat und dargelegt hat, wie diese Definitionen mit der erwarteten Lebensdauer seiner Vermögenswerte, seinen strategischen Planungshorizonten und Kapitalallokationsplänen zusammenhängen.

AR 70. Bei der Zusammenstellung der nach Absatz 66 Buchstabe a erforderlichen Informationen über wesentliche physische Risiken für Vermögenswerte geht das Unternehmen wie folgt vor:

- a) Es berechnet die Vermögenswerte, die einem wesentlichen physischen Risiko ausgesetzt sind, als Geldbetrag und als Anteil (Prozentsatz) an den Gesamtvermögenswerten zum Berichtsdatum (d. h., der Anteil ist eine Schätzung des Buchwerts von Vermögenswerten mit wesentlichem physischem Risiko geteilt durch den Gesamtbuchwert wie in der Bilanz angegeben). Die Schätzung der Vermögenswerte, die einem wesentlichen physischen Risiko ausgesetzt sind, wird ausgehend von den im Abschluss erfassten Vermögenswerten ermittelt. Die Schätzung der Geldbeträge und des Anteils der Vermögenswerte mit physischem Risiko kann in Form eines Einzelbetrags oder einer Spanne dargestellt werden.
- b) Bei der Ermittlung der Vermögenswerte mit wesentlichem physischem Risiko berücksichtigt es alle Arten von Vermögenswerten, auch im Zusammenhang mit Finanzierungsleasing und Nutzungsrechten.
- c) Um diese Informationen einzuordnen,

- i. gibt das Unternehmen den Ort, an dem sich erhebliche Vermögenswerte mit einem wesentlichen physischen Risiko befinden, an. Erhebliche Vermögenswerte, die sich im Gebiet der EU befinden ^(⁷²), werden nach NUTS-3-Codes (gemeinsame Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik) gegliedert. Für erhebliche Vermögenswerte, die sich außerhalb der EU befinden, wird die Aufschlüsselung nach NUTS-Codes nur angewendet, wenn dies möglich ist,
 - ii. schlüsselt das Unternehmen die Geldbeträge der risikobehafteten Vermögenswerte nach akutem und chronischem physischem Risiko auf. ^(⁷³)
- d) Es berechnet den Anteil der Vermögenswerte mit wesentlichem physischem Risiko, der sich aus Absatz 66 Buchstabe a ergibt und der durch die **Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel** auf der Grundlage der im Rahmen der Angabepflicht E1-3 angegebenen Informationen abgedeckt wird. Dadurch sollen die Nettorisiken einander angenähert werden.

AR 71. Bei der Zusammenstellung der nach Absatz 64 Buchstabe a und Absatz 66 Buchstabe d erforderlichen Informationen kann das Unternehmen den Anteil der Nettoumsatzerlöse aus Geschäftstätigkeiten mit physischem Risiko bewerten und angeben. Diese Angabe

- a) basiert auf den Nettoumsatzerlösen im Einklang mit den Anforderungen der für den Abschluss geltenden Rechnungslegungsstandards, d. h. IFRS 15 oder lokale Rechnungslegungsanforderungen,
- b) kann eine Aufschlüsselung der Geschäftstätigkeiten des Unternehmens mit entsprechenden Einzelheiten zum jeweiligen Prozentsatz der Nettogesamterlöse, zu den Risikofaktoren (Gefahren, Exposition und Anfälligkeit) und, wenn möglich, zum Ausmaß der **erwarteten finanziellen Effekte** in Bezug auf den Einbruch von Gewinnspannen über kurz-, mittel- und langfristige Zeithorizonte enthalten. Die Arten der Geschäftstätigkeiten können auch nach Geschäftssegmenten aufgeschlüsselt werden, wenn das Unternehmen den Beitrag der Gewinnspannen nach Geschäftssegmenten in seinem Segmentbericht im Rahmen des Abschlusses angegeben hat.

Leitlinien für die Berechnung – Erwartete finanzielle Effekte durch wesentliche Übergangsrisiken

AR 72. Bei der Angabe der nach Absatz 64 Buchstabe b und Absatz 67 Buchstabe a erforderlichen Informationen erläutert das Unternehmen, ob und wie

- a) es die potenziellen Auswirkungen auf die künftige Ertragslage und die Finanzlage für Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten bewertet hat, bei denen ein wesentliches Übergangsrisiko besteht, einschließlich des Anwendungsbereichs, der Berechnungsmethode, der kritischen Annahmen und Parameter sowie der Grenzen der Bewertung, und
- b) sich die Bewertung von Vermögenswerten und Geschäftstätigkeiten, bei denen davon ausgegangen wird, dass ein wesentliches **Übergangsrisiko** besteht, auf das Verfahren zur Ermittlung der wesentlichen Übergangsrisiken gemäß Absatz 20 Buchstabe c und Abschnitt AR 12 und zur Festlegung von **Szenarien** gemäß den Abschnitten AR 12 bis AR 15 stützt oder Teil dieses Verfahrens ist. Insbesondere erläutert das Unternehmen, wie es kurz-, mittel- und langfristige Zeithorizonte definiert hat und dargelegt hat, wie diese Definitionen mit der erwarteten Lebensdauer seiner Vermögenswerte, seinen strategischen Planungshorizonten und Kapitalallokationsplänen zusammenhängen.

AR 73. Bei der Angabe der nach Absatz 67 Buchstaben a und b erforderlichen Informationen über wesentliche Übergangsrisiken für Vermögenswerte geht das Unternehmen wie folgt vor:

- a) Es muss zumindest eine Schätzung der Menge der potenziell verlorenen Vermögenswerte (in Geldbeträgen und als Anteil/Prozentsatz) ab dem Berichtsjahr bis 2030 und von 2030 bis 2050 einbeziehen. Unter verlorenen Vermögenswerten sind die wichtigsten aktiven oder fest vorgesehenen Vermögenswerte des Unternehmens zu verstehen, die während ihrer Einsatzdauer erhebliche Mengen an **gebundenen Treibhausgasemissionen** aufweisen. Fest vorgesehen sind die wichtigsten Vermögenswerte, die das Unternehmen in den nächsten fünf Jahren höchstwahrscheinlich einsetzen wird. Der Betrag kann als Spanne von Vermögenswerten auf der Grundlage verschiedener Klima- und **Politikszenerarien** ausgedrückt werden, einschließlich eines Szenarios, das auf das Ziel der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C ausgerichtet ist.

⁽⁷²⁾ Diese Angabepflicht steht im Einklang mit den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 5: Exposition gegenüber physischen Risiken).

⁽⁷³⁾ Diese Angabepflicht steht im Einklang mit den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 5: Exposition gegenüber physischen Risiken).

- b) Das Unternehmen gibt eine Aufschlüsselung des Buchwerts seiner Immobilien, einschließlich der Nutzungsrechte, nach Energieeffizienzklassen an. Die Energieeffizienz wird in Bezug auf die Spannen des Energieverbrauchs in kWh/m² oder die Kennzeichnungsklasse des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz ⁽⁵⁴⁾ dargestellt. ⁽⁵⁵⁾ Ist es dem Unternehmen nach bestem Bemühen nicht möglich, diese Informationen zu erhalten, so gibt es den Gesamtbuchwert der Immobilienvermögenswerte an, für die der Energieverbrauch auf internen Schätzungen beruht.
- c) Es berechnet den Anteil (Prozentsatz) der gesamten Vermögenswerte (einschließlich der Vermögenswerte im Zusammenhang mit Finanzierungsleasing/Nutzungsrechten) mit einem wesentlichen Übergangsrisiko, auf die sich die **Klimaschutzmaßnahmen** beziehen, auf der Grundlage der im Rahmen der Angabepflicht E1-3 angegebenen Informationen. Der Gesamtbetrag der Vermögenswerte entspricht dem Bilanzbuchwert zum Berichtsdatum.

AR 74. Bei der Angabe der nach Absatz 67 Buchstabe d erforderlichen Informationen über potenzielle Verbindlichkeiten aus wesentlichen **Übergangsrisiken**

- a) können Unternehmen, die **Anlagen** betreiben, die unter ein Emissionshandelssystem fallen, eine Reihe potenzieller künftiger Verbindlichkeiten aus diesen Systemen einbeziehen,
- b) können Unternehmen, die dem EU-EHS unterliegen, die potenziellen künftigen Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit ihren Allokationsplänen für den Zeitraum vor und bis 2030 angeben. Die Schätzung der potenziellen Verbindlichkeiten kann auf Folgendem beruhen:
- i. der Anzahl der Zertifikate, über die das Unternehmen zu Beginn des Berichtszeitraums verfügt,
 - ii. der Anzahl der Zertifikate, die jährlich, d. h. vor und bis 2030, auf dem Markt erworben werden sollen,
 - iii. der Lücke zwischen den geschätzten künftigen **Emissionen** in verschiedenen **Übergangsszenarien** und der kostenlosen Zuteilung von Zertifikaten, die für den Zeitraum bis 2030 bekannt sind, und
 - iv. der geschätzten jährlichen Kosten pro Tonne CO₂, für die ein Zertifikat erworben werden muss,
- c) kann das Unternehmen bei der Bewertung seiner potenziellen künftigen Verbindlichkeiten die Anzahl der Scope-1-Treibhausgaszertifikate innerhalb regulierter Emissionshandelssysteme und die kumulierte Anzahl der zu Beginn des Berichtszeitraums gespeicherten Emissionszertifikate (aus früheren Zertifikaten) berücksichtigen und angeben,
- d) können Unternehmen, die die Mengen der **CO₂-Zertifikate** angeben, die in naher Zukunft gelöscht werden sollen (Angabepflicht E1-7), die potenziellen künftigen Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit den auf bestehenden vertraglichen Vereinbarungen beruhenden Verbindlichkeiten angeben,
- e) kann das Unternehmen außerdem seine monetarisierten Scope-1- und Scope-2-Emissionen sowie seine THG-Gesamtemissionen (in Währungseinheiten) einbeziehen, die wie folgt berechnet werden:
- i. monetarisierte Scope-1- und Scope-2-Treibhausgasemissionen im Berichtsjahr anhand folgender Formel:

$$\text{a) } \left(\text{Scope-1-THG-Bruttoemissionen (t CO}_2\text{e)} + \text{Scope-2-THG-Bruttoemissionen (t CO}_2\text{e)} \right) \times \text{Kostenrate THG-Emissionen } \left(\frac{\text{€}}{\text{t CO}_2\text{e}} \right)$$

- ii. monetarisierte THG-Gesamtemissionen im Berichtsjahr anhand folgender Formel:

$$\text{b) } \text{THG-Gesamtemissionen (t CO}_2\text{e)} \times \text{Kostenrate THG-Emissionen } \left(\frac{\text{€}}{\text{t CO}_2\text{e}} \right)$$

- iii. unter Verwendung einer unteren, mittleren und oberen Kostenrate ⁽⁵⁶⁾ für Treibhausgasemissionen (z. B. CO₂-Marktpreis und unterschiedliche Schätzungen für die gesellschaftlichen Kosten von Kohlenstoff), wobei die Auswahl zu begründen ist.

⁽⁵⁴⁾ Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13).

⁽⁵⁵⁾ Diese Angabepflicht steht im Einklang mit den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 2: Immobilien, Energieeffizienz der Sicherheiten).

⁽⁵⁶⁾ Die Kostenrate ist der Faktor, der verwendet wird, um nicht monetäre Auswirkungen, die in Einheiten wie Tonnen, Hektar, m³ usw. angegeben werden, in Geldeinheiten umzurechnen. Die Kostenraten sollten auf monetären Studien zur monetären Bewertung beruhen, müssen wissenschaftlich fundiert sein und mittels transparenter Methoden festgelegt werden. Leitlinien zu diesen Methoden sind beispielsweise im Rahmen des Projekts „Transparent“ des EU-LIFE-Programms verfügbar.

AR 75. Es können weitere Ansätze und Methoden angewandt werden, um zu bewerten, wie sich **Übergangsrisiken** auf die künftige Finanzlage des Unternehmens auswirken können. In jedem Fall enthalten müssen die Angaben zu den **erwarteten finanziellen Effekten** eine Beschreibung der vom Unternehmen verwendeten Methoden und Definitionen enthalten.

AR 76. Bei der Zusammenstellung der nach Absatz 67 Buchstabe e erforderlichen Informationen kann das Unternehmen den Anteil der Nettoumsatzerlöse aus Geschäftstätigkeiten mit **Übergangsrisiken** bewerten und angeben. Diese Angabe

- a) basiert auf den Nettoumsatzerlösen im Einklang mit den für den Abschluss geltenden Rechnungslegungsstandards, d. h. IFRS 15 oder lokale Rechnungslegungsanforderungen,
- b) kann eine Aufschlüsselung der Geschäftstätigkeiten des Unternehmens mit entsprechenden Einzelheiten zum jeweiligen Prozentsatz der aktuellen Nettoumsatzerlöse, zu den Risikofaktoren (Ereignisse und Exposition) und, wenn möglich, zu den kurz-, mittel- und langfristig **erwarteten finanziellen Effekten** in Bezug auf den Einbruch von Gewinnspannen enthalten. Die Arten der Geschäftstätigkeiten können auch nach Geschäftssegmenten aufgeschlüsselt werden, wenn das Unternehmen den Beitrag der Gewinnspannen nach Geschäftssegmenten in seinem Segmentbericht im Rahmen des Abschlusses angegeben hat.

Konnektivität mit Informationen zur Finanzberichterstattung

AR 77. Der Abgleich zwischen dem erheblichen Betrag der Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Nettoumsatzerlösen (die für wesentliche **physische Risiken** oder **Übergangsrisiken** anfällig sind) und dem entsprechenden Posten oder der entsprechenden Angabe (z. B. bei der Segmentberichterstattung) im Abschluss (gemäß Absatz 68) kann vom Unternehmen wie folgt dargestellt werden:

- a) durch einen Querverweis auf den entsprechenden Posten oder die Angabe im Abschluss, wenn diese Beträge im Abschluss zu finden sind, oder
- b) durch einen quantitativen Abgleich mit jedem Posten oder jeder Angabe im Abschluss unter Verwendung des nachstehenden Tabellenformats, wenn kein direkter Querverweis hergestellt werden kann:

Buchwert der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten oder Nettoumsatzerlöse, die für wesentliche physische Risiken oder Übergangsrisiken anfällig sind
Ausgleichsposten
Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten oder Nettoumsatzerlöse im Abschluss

AR 78. Das Unternehmen gewährleistet die Kohärenz der Daten und Annahmen zur Bewertung und Übermittlung der **erwarteten finanziellen Effekte** wesentlicher **physischer Risiken** und **Übergangsrisiken** in der Nachhaltigkeitserklärung mit den entsprechenden Daten und Annahmen, die für den Abschluss verwendet werden (z. B. CO2-Preise für die Bewertung der Wertminderung von Vermögenswerten, die Nutzungsdauer von Vermögenswerten, Schätzungen und Rückstellungen). Das Unternehmen erläutert die Gründe für etwaige Abweichungen (z. B. wenn die gesamten finanziellen Effekte klimabedingter Risiken noch bewertet werden müssen oder im Abschluss nicht als wesentlich angesehen wurden).

AR 79. Für potenzielle künftige Auswirkungen auf Verbindlichkeiten (gemäß Absatz 67 Buchstabe d) nimmt das Unternehmen gegebenenfalls einen Querverweis auf die Beschreibung der Emissionshandelssysteme im Abschluss auf.

Klimabezogene Chancen

AR 80. Bei der Angabe der Informationen gemäß Absatz 69 Buchstabe a erläutert das Unternehmen die Art der Kosteneinsparungen (z. B. aufgrund eines verringerten Energieverbrauchs), die Zeithorizonte und die angewandte Methode, einschließlich des Umfangs der Bewertung, der kritischen Annahmen und der Grenzen, sowie der Frage, ob und wie die **Szenarioanalyse** angewandt wurde.

AR 81. Bei der Angabe der gemäß Absatz 69 Buchstabe b erforderlichen Informationen erläutert das Unternehmen, wie es die Marktgröße oder die erwarteten Änderungen der Nettoumsatzerlöse aus CO₂-armen Produkten und Dienstleistungen oder Anpassungslösungen bewertet hat, einschließlich des Umfangs der Bewertung, des Zeithorizonts, kritischer Annahmen und Beschränkungen, und in welchem Umfang der Markt für das Unternehmen zugänglich ist. Die Informationen über die Marktgröße können im Zusammenhang mit den derzeitigen taxonomiekonformen Umsatzerlösen, die gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/852 angegeben werden, betrachtet werden. Das Unternehmen kann auch erläutern, wie es seine klimabezogenen **Chancen** zu nutzen gedenkt; dies sollte, soweit möglich, mit den Angaben zu den **Konzepten, Zielen** und **Maßnahmen** im Rahmen der Angabepflichten E1-2, E1-3 und E1-4 verknüpft werden.